

## Übersicht über das Verfahren der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden

### 1. Tabellarische Übersicht über das bisherige Verfahren

	Beschluss Stadtrat	von (am)	bis	Veröffentlichung
Aufstellungsbeschluss	28.09.2022			<b>04.10.2022</b>
frühzeitige Ämterbeteiligung		06.10.2022	14.11.2022	
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		12.10.2022	14.11.2022	
Behördenbeteiligung		12.10.2022	14.11.2022	

### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 12.10.2022 bis 14.11.2022 Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme geboten. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 04.10.2022 in der Rathaus Zeitung. Im genannten Zeitraum wurde die Öffentlichkeit anhand einer Begründung und einer Folienpräsentation frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Hierzu wurden die Unterlagen über das Internetportal der Stadt Trier zugänglich gemacht. Hier bestand auch die Möglichkeit zur Stellungnahme über ein Online-Formular. Gleichzeitig wurde in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach Terminvereinbarung beim Amt für Stadt- und Verkehrsplanung hingewiesen.

Im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind sieben Stellungnahmen eingegangen. Darunter eine Stellungnahme von einem privaten Einwender, fünf Stellungnahmen von Vereinen und eine Stellungnahme des Naturschutzbeirats. Die Anregungen sind unter den Ziffern **1 bis 7** mit Stellungnahme der Verwaltung dokumentiert.

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
<b>1</b>	<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. vom 03.11.2022</b>	
	Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.	
<b>2</b>	<b>Naturschutzbeirat der Stadt Trier Vom 12.11.2022</b>	
2.1	<p>Hiermit bedanken wir uns für die Bereitstellung der Unterlagen für das oben genannte Vorhaben. Wir nehmen zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Nutzung von regenerativen Energien, jedoch muss die Art der Nutzung zur Situation der Stadt (wie hier Kerbtal der Mosel mit einer Kessellage der Stadt) passen. Wie sich bisher herausgestellt hat, stehen kaum Flächen zur WK-Nutzung in der Stadt zur Verfügung. Die ganze Innenstadt an der Mosel ist für die Nutzung ungeeignet. Somit bleiben nur die unbebauten Höhenlagen der Stadt. Aufgrund der Höhen der Rotoren bis zu 200 m in der Landschaft halten wir einen Abstand zu Wohnflächen im Faktor 1 zu 10 für angebracht: 2.000 m. Ausschluss ist die Nutzung von WK auf Flächen in alten Laubwaldbeständen. Wegen der Naturschutzbelange sollte die Nutzung grundsätzlich im Wald unterbleiben. Auch die notwendigen Abholzungen beim Antransport der Anlage, Rotoren u. a. erscheint uns nicht verträglich. Weiterhin ist die Windhöffigkeit zu prüfen.</p> <p>Außerdem sind die WKA der benachbarten Gemeinden mit in die Beurteilung einzubeziehen und auf Verträglichkeit in der Summe zu prüfen. Barrieren für den Vogelzug sind nicht akzeptabel. Waldgebiete (insbesondere alter Laubholzbestand) sollten aufgrund des Artenschutzes Tabuzonen sein. Es liegen Erkenntnisse von Fledermäusen, Windkraft relevanten Vogelarten und der Wildkatze vor. Hieraus ergibt sich die Unverträglichkeit der WK-Nutzung für solche Flächen. Abschließende Untersuchungen zur Flora und Fauna sowie zum Artenschutz fehlen</p>	<p>Die Stadt Trier liegt nicht in einer Kessellage, sondern in einer Tallage. Dieser Unterschied ist unter dem Aspekt „Bioklima“ von großer Relevanz.</p> <p>Mit der Flächennutzungsplan-Fortschreibung „Windenergie“ möchte die Stadt Trier im Hinblick auf die globalen und bundespolitischen Herausforderungen mit dem im EEG formulierten überragenden öffentlichen Interesse einen relevanten Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und auch zum Ausbau der Windenergie leisten.</p> <p>Der in der Stellungnahme formulierten These wonach in der Stadt Trier kaum Flächen für Windenergie zur Verfügung stehen, wird widersprochen. Der in der Stellungnahme geforderte Abstand von 10h zwischen Windenergiegebieten entspricht nicht den Zielen der Raumordnung und wird angesichts der globalen Herausforderungen auch nicht als sachgerecht angesehen.</p> <p>Mit der 4. Änderung des LEP IV wurde der Abstand zu Wohngebieten unabhängig von der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 900 m reduziert, im Falle des Repowerings von Bestandsanlagen auf 720 m. Bezugspunkt für Entfernungsmessung ist dabei nicht mehr die Rotor spitze, sondern der Mastmittelpunkt.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung wird ein Teil des Waldes für die Dauer der Windenergienutzung gerodet. Darüber hinaus müssen Waldflächen</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>noch und sind umgehend detailliert nachzuholen.</p>	<p>zur Errichtung der Anlagen temporär gerodet werden. Dies stellt einen Eingriff in den Wald dar.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Wald erfolgt vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG. Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele sieht das Land Rheinland-Pfalz vor, dass 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, darunter auch 2 % der Fläche des Waldes (G163a und G 163c LEP IV 3. Teilfortschreibung). Entsprechend den Vorgaben der Landesplanung werden bei der Eignungsanalyse Gebiete mit zusammenhängenden Laubholzbeständen mit einem Alter von über 120 Jahre ausgeschlossen. Angesichts des hohen Anteils von Waldflächen in Trier (38,3 % laut Kommunaldatenprofil des Statistischen Landesamts RLP für die kreisfreie Stadt Trier vom 15.07.2024) erscheinen die Ziele der Stadt im Hinblick auf die Energiewende und die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ohne die Inanspruchnahme von Wald nicht erreichbar. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Energiewende auch eine wichtige Aufgabe zum Schutz der Wälder ist.</p> <p>Ausführungen zur Windhöffigkeit siehe unter 2.2</p> <p>Die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen im Umfeld der Stadt Trier wurden, sofern planungsrelevant, mitberücksichtigt. Es wurde ein Umfangsgutachten für Herresthal erarbeitet, welches die Umfangswirkung der Eignungsflächen Wetterborn, Stahlem, Herresthal SW und der bestehenden Sonderbaufläche Igel-Liersberg in der VG Trier-Land auf die Ortslage von Herresthal beurteilt. Aufbauend auf den Ergebnissen wurden Varianten erarbeitet, mit denen eine Umfangung vermieden werden kann. Im Rahmen der Abwägung ist hier der Nutzung der erneuerbaren Energien mit ihrem</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>besonders hohen Gewicht gegenüber dem Belang der Umfassung Vorzug zu geben, so dass keine Variante des Gutachtens in die Planung aufgenommen wird. Dies auch im Hinblick darauf, dass vor allem die Aussichts- und Spazierbereiche am Ortsrand Herresthals und seiner unmittelbaren Umgebung, nicht aber die Wohnbebauung selbst von der Umfassung betroffen sind. Der Gesetzgeber hat mit § 2 EEG festgeschrieben, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt sowie der öffentlichen Sicherheit dient und bei allen Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingestellt werden soll. Dies soll das Gewicht der erneuerbaren Energien in der Abwägung gegenüber anderen Belangen stärken und damit auch einen Beitrag zur erheblichen Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Sinne des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit leisten. Es handelt sich dabei um eine gesetzgeberische Wertungsentscheidung, die alle Behörden und Gerichte bei der Ausfüllung ihrer Wertungsspielräume bindet. Das betrifft insbesondere Abwägungs-, Ermessens- und Planungsentscheidungen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte stellen gemäß Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) im Regelfall kein Tabukriterium auf der Flächennutzungsplanungs-Ebene dar. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Fragen sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Sofern bereits erste Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Projektierern vorlagen, wurden diese in die Betrachtung (Teilfortschreibung Landschaftsplan und Umweltprüfung) miteinbezogen. Eigene Geländeerhebungen zu windenergiesensiblen Arten wurden nicht durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung von § 45b BNatSchG. Bis zum 30.06.2025 gelten noch die Regelungen des § 6 WindBG, wonach zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren in rechtskräftig ausgewiesenen Windenergiegebieten (Sonderbauflächen und Vorranggebiete für Windenergie), die einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurden die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zu Artenschutzprüfung entfällt und stattdessen auf vorhandene Datengrundlagen zurückgegriffen werden soll. Die bisherige Praxis in der Region Trier zeigt allerdings, dass die Mehrzahl der Antragsteller von dieser Regelung nicht gebraucht macht und weiterhin die entsprechenden Artenschutzuntersuchungen durchführt, u.a. um Rechtssicherheit auch über obige Terminsetzung hinaus zu erreichen.</p> <p>Ebenfalls in die Betrachtung miteinbezogen wurde der „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ (Landesamt für Umwelt 2023) mit Angaben zu den Schwerpunkträumen für den Schutz windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten sowie der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (RICHARZ et al. 2012).</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Darüber hinaus fand eine ergänzende Betrachtung der verfügbaren Bestandsdaten zu windkraftsensiblen Arten aus vorhandenen Datenbanken und Unterlagen statt (Artenfinder, Arten-Analyse, Rasterangaben im LANIS). Da es sich hierbei meist nicht um systematische Erfassungen handelt und Meldungen oftmals viele Jahre zurückliegen, ist die Aussagekraft dieser Funde jedoch sehr begrenzt. Da diese jedoch überwiegend als veraltet anzusehen sind und häufig Zufallsbeobachtungen darstellen, konnten sie nur als Hinweis auf mögliche Vorkommen gewertet werden.</p> <p>Für die geplanten Sonderbauflächen und ihr unmittelbares Umfeld bis zu einer Entfernung von 100 m wurde eine Biototypen- und Grünlandkartierung erarbeitet. Ziel war es eine aktuelle Datengrundlage für die weiteren Planungsschritte zu gewinnen und vor allem zu untersuchen, inwieweit gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind und daraus ggf. Anpassungen der Abgrenzung der Sonderbauflächen notwendig werden. Es wurde festgestellt, dass in den geplanten Windenergiegebieten A-Herresthal-SW, C-Wetterborn und E-Schellberg gesetzlich geschützte Biotope liegen (Magerwiesen und Streuobstbestände), die in Abhängigkeit von ihrem Erhaltungsstatus aus der weiteren Planung genommen wurden (siehe dazu Umweltprüfung).</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass ein Umfangsgutachten und eine Biototypen- und Grünlandkartierung erarbeitet wurden. Die Ergebnisse der Kartierung führten zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen.</b></p>
2.2	<p><u>Windhöffigkeit</u></p> <p>Die Unterlagen zeigen folgende Festlegungen zur Windhöffigkeit auf: Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms sollen vorrangig jene Flächen gesichert werden, die eine hohe</p>	<p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanfortschreibung wird zum Aspekt „Windhöffigkeit“ Folgendes festgestellt:</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Windhöffigkeit aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über dem Grund (siehe Kapitel 4) ein wirtschaftliches Betreiben von Windkraftanlagen möglich ist. Da Windkraftanlagen im Laufe der Entwicklung über eine Nabenhöhe von 100 m längst hinausgewachsen sind, wird der Fokus nun auf eine derzeit übliche Nabenhöhe von 140 m gerichtet werden. In dieser Höhe ist die Wirtschaftlichkeit einer Anlage bei einer Windgeschwindigkeit von 6,2 bis 6,4 m/s gegeben (s. „II. Anregungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen“ zur „Teilfortschreibung LEP IV – EE“, MWKEL 2014). Jedoch hat sich bei den neueren Erkenntnissen bei den WKA eine Reduktion der Windhöffigkeit herausgestellt, weitere Reduzierung scheint für die Zukunft ebenfalls möglich. Somit liegen die meisten Standorte knapp über der vorgegebenen Wirtschaftlichkeit der ermittelten Windgeschwindigkeit. Hier sollten nochmals Nachprüfungen erfolgen, um die Wirtschaftlichkeit abschließend abzuklären.</p> <p>Im letzten Verfahren 2017 waren noch 5 Flächen vorgesehen, wobei die meisten Flächen aufgrund der Visualisierung/visuellen Auswirkungen sowie des Artenschutzes ausgeschlossen wurden. Verwunderlich ist nun, dass diese 5 bereits ausgeschlossen Flächen weiterverfolgt werden und weitere Flächen hinzukommen (insgesamt 8 Flächen)</p>	<p><i>Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms sollen vorrangig jene Flächen gesichert werden, die eine hohe Windhöffigkeit aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über dem Grund (siehe Kapitel 4) ein wirtschaftliches Betreiben von Windkraftanlagen möglich ist. Da Windkraftanlagen im Laufe der Entwicklung über eine Nabenhöhe von 100 m längst hinausgewachsen sind, wird der Fokus nun auf eine derzeit übliche Nabenhöhe von 140 m gerichtet werden. In dieser Höhe ist die Wirtschaftlichkeit einer Anlage bei einer Windgeschwindigkeit von 6,2 bis 6,4 m/s gegeben (s. „II. Anregungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen“ zur „Teilfortschreibung LEP IV – EE“, MWKEL 2014).</i></p> <p><i>Angesichts des lang angelegten Geltungszeitraumes des F-Plans soll der fortschreitenden technischen Entwicklung von Windkraftanlagen Rechnung getragen werden. Daher werden für die Ausweisung von Windkraftstandorten Standorte mit einer geringeren durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 6,0 m/s in 140 m über Grund gewählt.</i></p> <p><i>Flächen mit einer niedrigeren Windhöffigkeit werden für die Errichtung von Windenergieanlagen als nicht geeignet eingestuft.</i></p> <p>Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass im Bereich aller in den Planvorentwurf aufgenommenen Windenergiegebiete eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist. Das Thema Windhöffigkeit/ Wirtschaftlichkeit ist auch Gegenstand der Betrachtungen durch die Projektierer. Das bisher gezeigte Interesse seitens Projektierern/Investoren stützt die Einschätzung einer ausreichenden Windhöffigkeit.</p> <p>In 2017 wurden vier Potenzialflächen (Zoonenberg, Wetterborn, Herresthal SW und Kernscheider Höhe) ermittelt, welche einer vertiefenden Prüfung unterzogen wurden. Im Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sollten die Flächen Zoonenberg und Kernscheider Höhe damals nicht weiterverfolgt werden. Die Flächen</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Zoonenberg und Kernscheider Höhe werden auch in der aktuellen Planung nicht weiterverfolgt. Die Tatsache, dass nun weitere Standorte hinzugekommen sind, geht auf die neue Prioritätensetzung in Bezug auf die Förderung der Windenergie zurück. Mit der in 2023 in Kraft getretenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von entsprechenden Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen jetzt im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus wurden durch die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms die raumordnerischen Vorgaben für Windenergiegebiete geändert. So wurden die Mindestabstände von Windrädern zu Wohnsiedlungen auf einheitlich nur noch 900 Meter reduziert. Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen eröffnen neue Suchräume für die Windenergie und neue Potenzialflächen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>
2.3	<p><u>C Herresthal Wetterborn (vorher P2)</u></p> <p>mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,0 bis 6,6 m/s. Hauptsächlich Wald mit besonderer Schutzfunktion und wertvolle Laub und Mischwaldbestände (Ausschlusskriterien), zusätzlich im Offenland geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Ausschluss) – Quellbereich Eurener Bach, noch keine detaillierten aktuelle Untersuchungen Flora und Fauna und Artenschutzproblematik, Fledermäuse, Vogelarten, Wildkatze, weitere kritische Kriterien LSG, Kulturdenkmäler, Abstand K3, in Summe unverträglich</p> <p>Beurteilung 2017: Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (ehemalige Beurteilung) – wird als risikoärmster Standort aktuell bewertet</p>	<p>Teilflächen sind als Klimaschutzwald und entlang der Forstwege als Erholungswald ausgewiesen. Diese Funktionen werden durch die Erschließung und den Betrieb von max. 3 WEA in den Waldbereichen nicht erheblich beeinträchtigt. Teile des Waldes bestehen aus Eichen- und Buchen-Altholzbeständen mit hoher Bedeutung als Vogel- und Fledermaushabitat. Andere Bereiche bestehen aus weniger wertvollen Buchenbeständen im schwachen Baumholzalter sowie Mischbeständen mit Fichten und Douglasien. Die Altholzbestände sind zu erhalten und von Überbauung und sonstiger Beanspruchung freizuhalten (siehe hierzu auch Umweltbericht).</p> <p>Die Fläche C-Wetterborn wurde im Rahmen der Eignungsanalyse bereits um einen Quellbach/Quellbereich verkleinert. Die Biotop-</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>pen- und Grünlandkartierung hat gesetzlich geschützte Biotope ermittelt, welche mit dem Erhaltungsstatus A und B+ aus der weiteren Planung genommen wurden und zu einer Anpassung der Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche geführt haben.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte stellen gemäß Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) im Regelfall kein Tabukriterium auf der Flächennutzungsplanungs-Ebene dar. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgezogen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Fragen sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Sofern bereits erste Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Projektierern vorlagen, wurden diese in die Betrachtung (Teilfortschreibung Landschaftsplan und Umweltprüfung) miteinbezogen. Eigene Geländeerhebungen zu windenergiesensiblen Arten wurden nicht durchgeführt.</p> <p>Für das geplante Sondergebiet liegen eine Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2022, eine Fledermausuntersuchung aus 2022 sowie Haselmausuntersuchungen aus 2023 und 2024 vor. Die Ergebnisse dieser Detailuntersuchungen sind auf der Einzelgenehmigungsebene entsprechend zu</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>beachten (siehe Umweltbericht).</p> <p>Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig, auch wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Ausnahmen oder Befreiungen von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind nicht notwendig. Das gilt grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten und außerhalb von Windenergiegebieten solange bis gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz der erforderliche Flächenbeitragswert festgestellt wurde. Insofern ist eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung nicht erforderlich.</p> <p>Die Westwallanlagen sind von baulicher Inanspruchnahme freizuhalten. Hinsichtlich vermuteter Hügelgräber sind vor den Bauarbeiten Prospektionen durchzuführen. Für den Fall, dass bei Bauarbeiten weitere archäologische Fundstellen auftreten, ist die GDKE zu informieren. Es ist davon auszugehen, dass zukünftige Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen teilweise von außen visuell in die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft des Trierer Moseltals hineinwirken und dadurch die charakteristische landschaftliche Umrahmung mit bewaldeten Höhenzügen punktuell aufgelöst wird. Auswirkungen auf die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft sind durch Visualisierungen und Sichtfeldanalysen im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen. Um die Auswirkungen zukünftiger Windenergieanlagen auf die Weltkulturerbestätten zu prüfen, wurden in Abstimmung mit der GDKE Visualisierungen erstellt. Im Ergebnis hat sich die GDKE für eine Überprüfung des geplanten Windenergiegebietes D-Kernscheider Höhe ausgesprochen. Unter Berücksichtigung dieser Stel-</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Stellungnahme wird die Potenzialfläche D-Kernscheider Höhe nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Abstandszonen zu klassifizierten Straßen wurden in der Planung als hartes Tabukriterium berücksichtigt.</p> <p>Die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen im Umfeld der Stadt Trier wurden, sofern planungsrelevant, mitberücksichtigt. Es wurde ein Umfangsgutachten für Herresthal erarbeitet, welches die Umfangswirkung der Eignungsflächen Wetterborn, Stahlem, Herresthal SW und der bestehenden Sonderbaufläche Igel-Liersberg in der VG Trier-Land auf die Ortslage von Herresthal beurteilt. Aufbauend auf den Ergebnissen wurden Varianten erarbeitet, mit denen eine Umfassung vermieden werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung ist hier der Nutzung der erneuerbaren Energien mit ihrem besonders hohen Gewicht gegenüber dem Belang der Umfassung Vorzug zu geben, so dass keine Variante des Gutachtens in die Planung aufgenommen wird. Dies auch im Hinblick darauf, dass vor allem die Aussichts- und Spazierbereiche am Ortsrand Herresthals und seiner unmittelbaren Umgebung, nicht aber die Wohnbebauung selbst von der Umfassung betroffen sind. Der Gesetzgeber hat mit § 2 EEG festgeschrieben, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt sowie der öffentlichen Sicherheit dient und bei allen Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingestellt werden soll. Dies soll das Gewicht der erneuerbaren Energien in der Abwägung gegenüber anderen Belangen stärken und damit auch einen Beitrag zur erheblichen Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Sinne des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit leisten. Es handelt sich dabei um eine gesetzgeberische Wertungsentscheidung, die alle Behörden und Gerichte bei der</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ausfüllung ihrer Wertungsspielräume bindet. Das betrifft insbesondere Abwägungs-, Ermessens- und Planungsentscheidungen.</p> <p>Die Darstellung, dass eine Weiterverfolgung der Wetterborn-Fläche in 2017 nicht vorgesehen war, ist nicht korrekt. Der Vorentwurf 2017 schlug neben der Herresthal SW-Fläche auch die Wetterborn-Fläche als Konzentrationsfläche vor.</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass ein Umfangsgutachten und eine Biotoptypen- und Grünlandkartierung erarbeitet wurden. Die Ergebnisse der Kartierung führten zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen.</b></p>
2.4	<p><u>B Euren-Zewen – Stahlem</u></p> <p>mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,1 bis 6,4 m/s, bewaldete Fläche (Waldgebiet mit besonderer Schutzfunktionen, teilw. Wertvolle Laub- und Mischwaldbestände - Ausschluss) und bedeutende Flächen des Biotopverbunds nach Landschaftsplan, ausgewiesenes LSG, noch keine detaillierten aktuelle Untersuchungen Flora und Fauna und Artenschutzproblematik, Fledermäuse, Vogelarten, Wildkatze – aufgrund Waldbestands für uns nicht verträglich</p>	<p>Die gesamte Fläche ist als Klimaschutzwald und entlang der Forstwege als Erholungswald ausgewiesen. Diese Funktionen werden durch die Erschließung und den Betrieb von max. 3 WEA nicht erheblich beeinträchtigt. Die Eignungsfläche wird von Buchen- und Eichenmischwäldern unterschiedlicher Baumstärken geprägt. Auffällig sind zahlreiche durch Windwurf und Fichtensterben entstandene halboffene Flächen mit Jungwuchs und Überhältern. Die Biotoptypenkartierung stellte kleinflächig auftretend einen Waldmeister-Buchenwald sowie einen Nadelbaum-Buchenmischwald als schutzwürdigen Biototyp bzw. FFH-Lebensraumtyp fest. Die hochwertigen Buchen- und Buchenmischwälder sind von baulichen Eingriffen freizuhalten (siehe Umweltbericht).</p> <p>Die Eignungsfläche ist Bestandteil des regionalen Biotopverbunds nach Landschaftsrahmenplanung. Nach dem Biotopverbundkonzept Rheinland-Pfalz ist der äußerste westliche Teil der Eignungsfläche Bestandteil der Kernflächen des Waldes. Die übrigen Teile sind nicht Bestandteil des Verbundkonzeptes. Die geplante</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Sonderbaufläche Stahlem tangiert keine Fläche des lokalen Biotopverbunds. Nach Landschaftsplan 2010 handelt es sich um ein großflächiges Waldgebiet mit durchschnittlicher Strukturierung außerhalb der besonderen Funktionsräume. Hier sollen naturnahe Waldstrukturen gefördert und eine Zerschneidung vermieden werde. Durch die Zerschneidungswirkung von Zuwegungen und Lager- und Kranstellflächen sowie durch die Scheuch- und Barrierewirkung von WEA auf bestimmte Arten kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Da die Abstände zwischen den WEA in der Regel mehrere 100 m betragen und die Zuwegungen nach der Bauphase nur noch sporadisch genutzt werden, sind die Funktionsbeeinträchtigungen insgesamt als gering einzustufen.</p> <p>Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig, auch wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Ausnahmen oder Befreiungen von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind nicht notwendig. Das gilt grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten und außerhalb von Windenergiegebieten solange bis gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz der erforderliche Flächenbeitragswert festgestellt wurde. Insofern ist eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung nicht erforderlich.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte stellen gemäß Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) im Regelfall kein Tabukriterium auf der Flächennutzungsplanungs-Ebene dar. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann auf</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Fragen sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Sofern bereits erste Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Projektierern vorlagen, wurden diese in die Betrachtung (Teilfortschreibung Landschaftsplan und Umweltprüfung) miteinbezogen. Eigene Geländeerhebungen zu windenergiesensiblen Arten wurden nicht durchgeführt.</p> <p>Für das geplante Sondergebiet liegt ein avifaunistisches Gutachten aus 2024, eine Fledermausuntersuchung aus 2023 sowie eine Haselmausuntersuchung aus 2023 vor. Die Ergebnisse dieser Detailuntersuchungen sind auf der Einzelgenehmigungsebene entsprechend zu beachten (siehe Umweltbericht). Der Hospitiwald, in dem sich die Eignungsfläche befindet wird nachweislich von der Wildkatze genutzt. In der Eignungsfläche selbst befinden sich aber aufgrund der Biotopausstattung keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass allenfalls von einer Nutzung als Streifgebiet auszugehen ist.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung wird ein Teil des Waldes für die Dauer der Windenergienutzung gerodet. Darüber hinaus müssen Waldflächen zur Errichtung der Anlagen temporär gerodet werden. Dies stellt einen Eingriff in den Wald dar.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Wald erfolgt vor dem</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG. Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele sieht das Land Rheinland-Pfalz vor, dass 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, darunter auch 2 % der Fläche des Waldes (G163a und G 163c LEP IV 3. Teilfortschreibung). Entsprechend den Vorgaben der Landesplanung werden bei der Eignungsanalyse Gebiete mit zusammenhängenden Laubholzbeständen mit einem Alter von über 120 Jahre ausgeschlossen. Angesichts des hohen Anteils von Waldflächen in Trier (38,3 % laut Kommunaldatenprofil des Statistischen Landesamts RLP für die kreisfreie Stadt Trier vom 15.07.2024) erscheinen die Ziele der Stadt im Hinblick auf die Energiewende und die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ohne die Inanspruchnahme von Wald nicht erreichbar. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Energiewende auch eine wichtige Aufgabe zum Schutz der Wälder ist.</p> <p>Standortalternativen im Stadtgebiet wurden im Rahmen der sektoralen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans in der Standortkonzeption Windenergie untersucht. Die geplanten Sonderbauflächen haben sich hierbei in der Gesamtbetrachtung als geeignet herausgestellt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen in der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>
2.5	<p><u>A Herresthal-Südwest (P3)</u></p> <p>mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,1 bis 6,4 m/s, Offenlandflächen in A1, Ausschluss Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen und geschützte Biotop nach §30 BNatSchG, Westwallanlage bei A2-3 eventuell mit Wildkatze, Prüfung Artenschutz Fledermäuse, Wildkatze und aktuelle WKrelevante Vogelarten</p>	<p>Im Rahmen der Eignungsanalyse wurde die Fläche bereits um den gesetzlich geschützten Orchideen-Buchenwald verkleinert. Die Biotoptypen- und Grünlandkartierung hat weitere gesetzlich geschützte Biotop (Magerwiesen und Streuobstbestände) ermittelt, welche mit dem Erhaltungsstatus A und B+ aus der weiteren Planung genommen wurden und zu einer Anpassung der Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche geführt haben. Des Weiteren</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Beurteilung 2017: Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (ehemalige Beurteilung) – weiterverfolgt mit der Maßgabe, dass die sich anschließende WKA-Planung der VG Trier-Land fortgeführt wird, ansonsten Standort zu gering dimensioniert</p>	<p>wurde wegen des zu erwartenden Konflikts mit dem Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan die, nach Wegfall der pauschal geschützten Bio-Optypen, verbleibende nordwestliche Teilfläche (vornehmlich als Jagdhabitat nutzbares Halboffenland) aus der Planung genommen. Die hochwertigen Buchen- und Buchenmischwälder von baulichen Eingriffen freizuhalten.</p> <p>Die Westwallanlagen sind von jeglicher baulichen Inanspruchnahme freizuhalten. Die sonstigen archäologischen Fundstellen (eventuell vorgeschichtlicher Bergbau, Wallanlage, Hügelgrab) sind vor Beginn von Bauarbeiten vorsorglich in Absprache mit der GDKE zu prospektieren und ggf. zu sichern.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte stellen gemäß Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) im Regelfall kein Tabukriterium auf der Flächennutzungsplanungs-Ebene dar. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Fragen sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Sofern bereits erste Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Projektierern vorlagen, wurden diese in die Betrachtung (Teilfortschreibung</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Landschaftsplan und Umweltprüfung) miteinbezogen. Eigene Geländeerhebungen zu windenergiesensiblen Arten wurden nicht durchgeführt.</p> <p>Für das geplante Sondergebiet selbst liegen keine aktuellen Erfassungen vor. Aus Kartierungen für den Windpark Stahlem und Igel-Liersberg ist bekannt, dass sich etwa 550-600 m nördlich der Eignungsfläche Herresthal ein Rot- und Schwarzmilanhorst befinden. Dies hat, wie oben bereits erwähnt, dazu geführt, dass die, nach Wegfall der pauschal geschützten Biotoptypen, verbleibende nordwestliche Teilfläche (vornehmlich als Jagdhabitat nutzbares Halboffenland) aus der Planung genommen wurde. Auf der Einzelgenehmigungsebene sind Detailuntersuchungen hinsichtlich der Betroffenheit windkraftsensibler Fledermausarten, der Wildkatze und der Haselmaus sowie weitere Detailuntersuchungen zu windkraftsensiblen Vogelarten erforderlich.</p> <p>Die Darstellung, dass eine Weiterverfolgung der Herresthal SW-Fläche in 2017 nicht vorgesehen war, ist nicht korrekt. Der Vorentwurf 2017 schlug neben der Wetterborn-Fläche auch die Herresthal SW-Fläche als Konzentrationsfläche vor. Durch die Abstufung des Konzentrationsgebotes vom landesplanerischen Ziel zum Grundsatz ist ein Zusammenschluss mit der Planung der VG Trier-Land nicht mehr erforderlich.</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass die Ergebnisse der Biotoptypen- und Grünlandkartierung sowie einer Brutvogelkartierung zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führten.</b></p>
2.6	<p><u>D Kernscheider Höhe (Kernscheid) (P4)</u> mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,0 bis 6,7 m/s, geschützte Biotop nach Biotopkataster RLP (Biotopverbund – Festlegungen Landschaftsplan), vollständig im</p>	<p>Um die Auswirkungen zukünftiger Windenergieanlagen auf die Weltkulturerbestätten zu prüfen, wurden in Abstimmung mit der GDKE Visu-</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>LSG, Prüfung Verträglichkeit zu benachbarten WK-Planungen aufgrund Summationseffekte, Aktuelle Prüfung Artenschutz Fledermäuse, Wildkatze und aktuelle WK-relevante Vogelarten</p> <p>Beurteilung 2017: Wegen visueller Auswirkungen – Landschaftsbild und Artenschutzproblematik Weiterverfolgung nicht vorgesehen (aktuell ausgeschlossen)</p>	<p>alisierungen von verschiedenen und aus der Innenstadt mit Blick auf die umgebenden Höhenzüge erstellt und mit dem Referat Weltkulturerbe abgestimmt. Im Ergebnis hat sich die GDKE für eine Überprüfung des geplanten Windenergiegebietes D-Kernscheider Höhe ausgesprochen. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird die Potenzialfläche D „Kernscheider Höhe“ nicht weiterverfolgt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Kernscheider Höhe wird nicht weiterverfolgt.</b></p>
2.7	<p><u>E Schellberg (Tarforst)</u></p> <p>die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,2 bis 6,8 m/s. Teilfläche von 0,6 ha ist mit Laubwald bestockt (Biotopverbund – sollte als Ausschluss eingestuft werden), Prüfung und Kartierung Artenschutz Fledermäuse und aktuelle WK-relevante Vogelarten</p>	<p>Im Rahmen der Eignungsanalyse wurde die Fläche bereits um eine kleine Laubwaldfläche mit Hangneigungen von 16 bis 20 % im Nordwesten um 0,6 ha verkleinert. Die Biotoptypen- und Grünlandkartierung hat eine gesetzlich geschützte artenreiche Glatthaferwiese ermittelt, welche mit dem Erhaltungsstatus B+ aus der weiteren Planung genommen wurden und zu einer weiteren Anpassung der Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche geführt hat.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte stellen gemäß Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) im Regelfall kein Tabukriterium auf der Flächennutzungsplanungs-Ebene dar. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung,</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Fragen sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Sofern bereits erste Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Projektierern vorlagen, wurden diese in die Betrachtung (Teilfortschreibung Landschaftsplan und Umweltprüfung) miteinbezogen. Eigene Geländeerhebungen zu windenergiesensiblen Arten wurden nicht durchgeführt.</p> <p>Für das geplante Sondergebiet werden derzeit artenschutzfachliche Untersuchungen (windkraftsensible Vogelarten, Fledermäuse, Haselmaus) durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Detailuntersuchungen sind auf der Einzelgenehmigungsebene entsprechend zu beachten (siehe Umweltbericht).</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass die Ergebnisse der Biotoptypen- und Grünlandkartierung zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führten.</b></p>
2.8	<p><u>F Steigenberg (Ehrang-Quint)</u></p> <p>mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,4 bis 6,7 m/s. Liegt mit Größe von 6,4 ha im Trierer Stadtwald mit Schutzfunktion (Biotopverbund), vollständig im LSG, Quellbereich und Vorranggebiet GW-schutz, Prüfung Artenschutz Fledermäuse, Wildkatze und aktuelle WK-relevante Vogelarten – Vorschlag Verzicht auf die Fläche</p>	<p>Die Fläche ist kleinflächig als lokaler Klimaschutzwald und entlang der Forstwege als Erholungswald ausgewiesen. Diese Funktionen werden durch die Erschließung und den Betrieb von max. 2 WEA nicht erheblich beeinträchtigt. Die Eignungsfläche ist Bestandteil des regionalen Biotopverbunds nach Landschaftsrahmenplanung 2009 und zum großen Teil Verbindungsfläche im Biotopverbundkonzept Rheinland-Pfalz 2024. Der Landschaftsplan 2010 weist das Gebiet als Funktionsraum des lokalen Biotopverbunds mit hoher Bedeutung aus, fordert aber auch die Entwicklung naturnaher Strukturen in Defizitbereichen mit großflächigen Nadelforsten. Die Funktion des Gebietes im Biotopverbund kann durch die Zerschneidungswirkung von Zuwegungen</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>und Lager- und Kranstellflächen sowie durch die Scheuch- und Barrierewirkung von WEA beeinträchtigt werden. Da die Abstände zwischen den WEA in der Regel mehrere 100 m betragen und die Zuwegungen nach der Bauphase nur noch sporadisch genutzt werden, ist das Konfliktpotenzial insgesamt als gering einzustufen.</p> <p>Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig, auch wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Ausnahmen oder Befreiungen von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind nicht notwendig. Das gilt grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten und außerhalb von Windenergiegebieten solange bis gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz der erforderliche Flächenbeitragswert festgestellt wurde. Insofern ist eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung nicht erforderlich.</p> <p>In der geplanten Sonderbaufläche befinden sich keine Quellbereiche oder Oberflächengewässer. Ca. 40 m nördlich liegt die Quelle des Steigenbergbachs mit dem dazugehörigen Quellbach. Die Quelle und der Quellbach sind von jeglicher baulichen Beanspruchung (mind. 10 m Abstand) freizuhalten (siehe Umweltbericht).</p> <p>Der RROPneu Entwurf 2024 stellt die geplanten Sonderbauflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung dar. Diese werden nicht von einem Vorranggebiet Grundwasserschutz überlagert.</p> <p>Die Eignungsfläche liegt vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Biewerbachtal“ (Nr. 524 mit geltender RVO). Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes und der nur mäßigen bis geringen Durchlässigkeit des Gesteins ist auch bei Abtrag der Deckschichten zum Fun-</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>damentbau nicht mit einer unmittelbaren Gefährdung des Wasserschutzgebietes zu rechnen. Im Zuge der Detailplanung der Einzelstandorte ist eine weitergehende Gefährdungsabschätzung für das Grundwasser durchzuführen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase sowie Schutzauflagen in der Zone III des Wasserschutzgebietes sind zu beachten; diese werden auf der Einzelgenehmigungsebene geregelt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte stellen gemäß Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) im Regelfall kein Tabukriterium auf der Flächennutzungsplanungs-Ebene dar. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgezogen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Fragen sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Sofern bereits erste Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Projektierern vorlagen, wurden diese in die Betrachtung (Teilfortschreibung Landschaftsplan und Umweltprüfung) miteinbezogen. Eigene Geländeerhebungen zu windenergiesensiblen Arten wurden nicht durchgeführt. Für das geplante Sondergebiet liegen derzeit keine aktuellen Erfassungen vor. Auf der Einzelgenehmigungsebene sind Detailuntersu-</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>chungen hinsichtlich der Betroffenheit windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten erforderlich. In der Eignungsfläche befinden sich möglicherweise geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wildkatze. Potenzielle Reproduktionshabitate der Wildkatze sind von Inanspruchnahme freizuhalten (siehe Umweltbericht).</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>
2.9	<p><u>G Balmet (Ehrang-Quint)</u></p> <p>Die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,0 bis 6,2 m/s. Gebiet ist vollständig bewaldet, Wald mit besonderer Schutzfunktion, im WSG Zone III und Vorranggebiet GW-Schutz, Prüfung Artenschutz Fledermäuse, Wildkatze und aktuelle WKrelevante Vogelarten – Vorschlag Verzicht auf die Fläche</p>	<p>Die Fläche ist z.T. entlang der Forstwege als Erholungswald ausgewiesen. Diese Funktion wird durch die Erschließung und den Betrieb von max. 3 WEA nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der westliche Teil der Eignungsfläche liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Ramstein (Nr. 520, im Entwurf). Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes, der geringen Grundwasserneubildung und der nur mittleren bis geringen Durchlässigkeit des Gesteins ist auch bei Abtrag der Deckschichten zum Fundamentbau nicht mit einer unmittelbaren Gefährdung des Wasserschutzgebietes zu rechnen. Eine potenzielle Gefährdung kann aber wegen der Nähe zur Zone II des WSG (ca. 60 m nordöstlich der Eignungsfläche) nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Detailplanung der Einzelstandorte ist eine weitergehende Gefährdungsabschätzung für das Grundwasser durchzuführen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase sowie Schutzauflagen in der Zone III des Wasserschutzgebietes sind zu beachten; diese werden auf der Einzelgenehmigungsebene geregelt.</p> <p>Der RROPneu Entwurf 2024 stellt die geplanten Sonderbauflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung dar. Diese werden nicht von einem Vorranggebiet Grundwasserschutz überlagert.</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Artenschutzrechtliche Konflikte stellen gemäß Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) im Regelfall kein Tabukriterium auf der Flächennutzungsplanungs-Ebene dar. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Fragen sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Sofern bereits erste Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Projektierern vorlagen, wurden diese in die Betrachtung (Teilfortschreibung Landschaftsplan und Umweltprüfung) miteinbezogen. Eigene Geländeerhebungen zu windenergiesensiblen Arten wurden nicht durchgeführt. Für das geplante Sondergebiet liegen derzeit keine aktuellen Erfassungen vor. Auf der Einzelgenehmigungsebene sind Detailuntersuchungen hinsichtlich der Betroffenheit windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten erforderlich. In der Eignungsfläche befinden sich möglicherweise geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wildkatze. Potenzielle Reproduktionshabitate der Wildkatze sind von Inanspruchnahme freizuhalten (siehe Umweltbericht).</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben</b></p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<b>sich hieraus nicht.</b>
2.10	<p><u>H Zoonenberg (Ehrang-Quint) (P1)</u></p> <p>Die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,0 bis 6,7 m/s. Gebiet ist vollständig bewaldet (Wald mit besonderer Schutzfunktion und wertvollen Laub- und Mischwaldbeständen: Ausschluss), Flächen im WSG Zone III und Vorranggebiet GW-schutz, vollständig im LSG, Fehlen aktuelle Kartierungen der Fauna und Flora, vermutet WK-relevante Fledermäuse und Vogelarten sowie Wildkatze -Fläche Ausschluss und Planung nicht weiter verfolgen.</p> <p>Beurteilung 2017: Ausschluss aufgrund des Artenschutzes, massiver Eingriff in alten Laubholzbestand, Laubholzbestand – Ausschluss aufgrund harter Kriterien</p>	<p>Die Fläche wurde nach der Eignungsanalyse nicht weiterverfolgt. Dies begründet sich in der problematischen Erschließungssituation in unzerschnittenem Waldgebiet mit teilweise starker Hangneigung und der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in den Waldbestand (hier wesentliche Teilflächen alt- und starkholzreiche Laub- und Mischwaldbestände).</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Zoonenberg wird nicht weiterverfolgt.</b></p>
2.11	<p><i>Alt: Kobenbach (Feyen-Weismark) – nicht mehr in der Planung enthalten</i></p> <p>Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (bereits in der anfänglichen Planung ausgeschlossen)</p>	<p>Die Fläche ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.</p>
2.12	<p><u>Resümee</u></p> <p>Aufgrund der Lage größtenteils im Wald mit besonderer Schutzfunktion und wertvolle Laub- und Mischwaldbestände sowie den Offenlandflächen mit geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG fallen die Flächen A, B und C sowie H aufgrund der harten Ausschlusskriterien aus der Liste heraus, insbesondere wenn die wertvollen Fläche ausgeschlossen werden, haben die Restflächen nicht mehr die vorgeschriebene Größe.</p> <p>Für die restlichen Flächen fehlen noch die aktuellen detaillierten Untersuchungen zur Flora und Fauna mit entsprechender artenschutzrechtlichen Bewertung. Auch Verträglichkeitsprüfungen zur Verträglichkeit hinsichtlich des GW-Schutzes (vgl. u.a. Fläche G im WSG Zone III) sind durchzuführen, Quellbereiche stehen ebenfalls unter Schutz und sind somit nicht verträglich zu WKA. Weiterhin sind Reduktionen</p>	<p>Wie bereits unter 2.1 erläutert, erfolgt die Inanspruchnahme von Wald vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG. Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele sieht das Land Rheinland-Pfalz vor, dass 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, darunter auch 2 % der Fläche des Waldes (G163a und G 163c LEP IV 3. Teilfortschreibung). Entsprechend den Vorgaben der Landesplanung werden bei der Eignungsanalyse Gebiete mit zusammenhängenden Laubholzbeständen mit einem Alter von über 120 Jahre ausgeschlossen. Angesichts des hohen Anteils von Waldflächen in Trier (38,3 % laut Kommunaldatenprofil des Statistischen Landesamts RLP für die kreisfreie Stadt Trier vom 15.07.2024) erscheinen die Ziele der Stadt</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>der Flächen aufgrund wertvoller Gebiete notwendig.</p> <p>Wenn hier nur geringfügig Flächen für die WK-Nutzung zur Verfügung stehen, muss die Stadt Trier hier Alternativplanungen für Regenerative Energien (wie Solarenergie) in Betracht ziehen. Hier sind die Planungen konkreter zu fassen, dass die Nutzung von Solarenergie in den B-Plänen festgeschrieben werden muss. Auch Dachflächen von Versorgungern bzw. Parkflächen lassen sich bestens für Regenerative Energien nutzen.</p> <p>Werden Flächen nicht komplett ausgeschlossen wie der Zonenberg ist die Verträglichkeit des Landschaftsschutzes abschließend zu prüfen. Wie in der Visualisierung zu erkennen sind bestimmte Standorte von verschiedenen Richtungen gut einsehbar. Somit sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen zu planen und festzulegen, nachdem die Bilanzen Landschaftsschädigung, Probleme Artenschutz und Eingriffe in Habitate und Lebensräume, in GW-Schutz, LSG-Beeinträchtigungen u.a. vorgelegt sind.</p>	<p>im Hinblick auf die Energiewende und die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ohne die Inanspruchnahme von Wald nicht erreichbar. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Energiewende auch eine wichtige Aufgabe zum Schutz der Wälder ist.</p> <p>Für die geplanten Sonderbauflächen und ihr unmittelbares Umfeld bis zu einer Entfernung von 100 m wurde eine Biotoptypen- und Grünlandkartierung erarbeitet (vgl. hierzu auch Stellungnahme unter 2.1). Es wurde festgestellt, dass in den geplanten Windenergiegebieten A-Herresthal-SW, C-Wetterborn und E-Schellberg gesetzlich geschützte Biotope liegen (Magerwiesen und Streuobstbestände), die in Abhängigkeit von ihrem Erhaltungsstatus aus der weiteren Planung genommen wurden (siehe dazu Umweltprüfung).</p> <p>Gemäß Grundsatz G 163 g des Landesentwicklungsprogramms sollen grundsätzlich keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden. Dadurch soll möglichst sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird. Wie in der Begründung dargestellt, wurde durch die Abstufung des Konzentrationsgebotes vom landesplanerischen Ziel zum Grundsatz (d.h. räumlicher Verbund von mind. 3 WEA als Soll-Bestimmung abwägungszugänglich) und das Zulassen des Rotorüberstrichs auch außerhalb der Sonderbaufläche eine Mindestflächengröße von 5 ha festgelegt. Standortpotenziale mit einer Größe unterhalb dieser Flächengröße werden ausgeschlossen, es sei denn, sie liegen weniger als 750 m von benachbarten Flächen mit mindestens 5 ha Größe entfernt. Die Flächengrößen der nun geplanten Sonderbauflächen reichen von 6,4 ha (Steigenberg) bis 54,1 ha (Wetterborn) und ermöglichen somit mindestens die Errichtung von zwei Anlagen auf einer Fläche. Im Ergebnis werden im Hinblick auf</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>die Sensibilität des Landschaftsbildes in der Stadt Trier auch Standorte einer Kapazität für lediglich 2 Anlagen als vertretbar angesehen.</p> <p>Wie bereits unter 2.1 erläutert, kann eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht vorweggenommen werden. Artenschutzrechtliche Fragen sind im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden. Sofern bereits erste Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Projektierern vorliegen, wurden diese in die Betrachtung (Teilfortschreibung Landschaftsplan und Umweltprüfung) miteinbezogen. Eigene Geländeerhebungen zu windenergiesensiblen Arten wurden nicht durchgeführt. (siehe auch Stellungnahme zu 2.1)</p> <p>Hinsichtlich des Grundwasserschutzes wird im Umweltbericht dargelegt, dass im Zuge der Detailplanung der Einzelstandorte eine weitergehende Gefährdungsabschätzung für das Grundwasser durchzuführen ist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase sowie Schutzauflagen in der Zone III des Wasserschutzgebietes sind zu beachten; diese werden auf der Einzelgenehmigungsebene geregelt (siehe auch Stellungnahmen zu 2.8 und 2.9).</p> <p>Wie unter 2.8 bereits erläutert, befindet sich ca. 40 m nördlich der geplanten Sonderbaufläche Steigenberg die Quelle des Steigenbergbachs mit dem dazugehörigen Quellbach. Die Quelle und der Quellbach sind von jeglicher baulichen Beanspruchung (mind. 10 m Abstand) freizuhalten (siehe Umweltbericht). In der Sonderbaufläche Balmet ist die randlich gelegene Sickerquelle und deren Umfeld von baulicher Inanspruchnahme freizuhalten (siehe hierzu Umweltbericht).</p> <p>Hinsichtlich der Aussage, dass weiterhin Reduktionen der Flächen aufgrund wertvoller Gebiete notwendig sind, wird seitens der Verwaltung</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>angemerkt, dass unklar bleibt, was die Verfasser der Stellungnahme unter wertvollen Gebieten verstehen. Die Ermittlung der für Windenergie geeigneten Flächen im Stadtgebiet erfolgte über ein mehrstufiges Verfahren. Im ersten Schritt wurde eine stadtweite Standortanalyse zum Ausschluss nicht geeigneter Flächen durchgeführt. Aus der Verschneidung von Ausschlussgebieten nach „harten“ Tabukriterien (gesetzliche Vorgaben, Ziele der Landes- und Regionalplanung) und von Ausschlussgebieten nach „weichen“ Tabukriterien (aus Sicht der Stadt aus unterschiedlichen Gründen von vorneherein ausgeschlossen) resultierten potenzielle Eignungsflächen für die Windenergienutzung. Diese wurden einer Eignungsanalyse unterzogen und anhand ergänzender Kriterien detailliert auf ihre Standorteignung überprüft. Bei fehlender Eignung für die Windenergie wurde bei vier Teilflächen die Abgrenzung reduziert (A-Herresthal SW, C-Wetterborn, D-Kernscheider Höhe, E-Schellberg). Die Fläche H-Zoonenberg in Ehrang-Quint wurde nach der Eignungsanalyse nicht weiterverfolgt. Die so gebildete Gebietskulisse war die Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie den Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurden weitere Untersuchungen zur vertiefenden Prüfung der Eignungsflächen durchgeführt: Visuelle Auswirkungen auf das Weltkulturerbe, Biotoptypen- und Grünlandkartierung, Teilfortschreibung Landschaftsplan, Sondergutachten zur Umfassung von Herresthal und Umweltprüfung/Umweltbericht. Ziel dieses umfänglichen mehrstufigen Verfahrens war es diejenigen Standorte für Windenergieanlagen zu ermitteln, die im Hinblick auf die städtebauliche Verträglichkeit und die Umweltverträglichkeit am besten für die Windenergienutzung geeignet sind und somit möglichst konfliktarme, verträgliche Standort auszuweisen.</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Photovoltaik stellt neben der Nutzung der Windenergie einen sehr wichtigen Aspekt beim Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Ziel der Verringerung von Treibhausgasemissionen dar. Die Stadt Trier forciert den Ausbau der PV-Nutzung durch das Solardachflächenkataster und den Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen (Steuerungsrahmen Photovoltaik).</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wie auch auf die übrigen Schutzgüter wurden in der Teilfortschreibung des Landschaftsplan und der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Es wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ein Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen erarbeitet. Dieser stellt Flächenvorschläge dar, auf denen im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren Maßnahmen umgesetzt werden sollen, soweit sie den Anforderungen aus den jeweiligen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen genügen. Eine Übernahme der vorgeschlagenen Flächenpools in den Flächennutzungsplan erfolgt nicht, da die konkreten Ausgleichsmaßnahmen erst festgelegt werden können, wenn die genauen Eingriffe bekannt sind. Die im Umweltbericht genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Zielvorstellungen des Landschaftsplans und können als Grundlage für die Festsetzung entsprechender Maßnahmen auf der Einzelgenehmigungsebene herangezogen werden.</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass die Ergebnisse der Visualisierung Weltkulturerbe, der Biotoptypen- und Grünlandkartierung, der Teilfortschreibung des Landschaftsplans und der Umweltprüfung zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führten.</b></p>
2.13	<p><u>Abschließende Bewertung:</u> C Herresthal Wetterborn (vorher P2)</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.3</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	Reduzierung der Fläche durch Waldgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung	<b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass ein Umfangsgutachten und eine Biotoptypen- und Grünlandkartierung erarbeitet wurden. Die Ergebnisse der Kartierung führten zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen.</b>
2.14	<u>B Euren-Zewen – Stahlem</u> Reduzierung der Fläche durch Laubwald (Biotopverbund) und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung	vgl. Stellungnahme zu 2.4 <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b>
2.15	<u>A Herresthal-Südwest (P3)</u> Reduzierung der Fläche durch Waldgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung	vgl. Stellungnahme zu 2.5 <b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass die Ergebnisse der Biotoptypen- und Grünlandkartierung sowie einer Brutvogelkartierung zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führten.</b>
2.16	<u>D Kernscheider Höhe (Kernscheidt) (P4)</u> Reduzierung der Fläche durch Waldgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung	vgl. Stellungnahme zu 2.6 <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Kernscheider Höhe wird nicht weiterverfolgt.</b>
2.17	<u>E Schellberg (Tarforst)</u> Reduzierung der Fläche durch Laubwald (Biotopverbund) und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung	vgl. Stellungnahme zu 2.7 <b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass die Ergebnisse der Biotoptypen- und Grünlandkartierung zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führten.</b>
2.18	<u>F Steigenberg (Ehrang-Quint)</u> Reduzierung der Fläche durch Laubwald (Biotopverbund) und gesetzlich geschützte Biotope,	vgl. Stellungnahme zu 2.8 <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben</b>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	Überprüfung Fauna, GW-Schutz und abschließende Bewertung	<b>sich hieraus nicht.</b>
2.19	<u>G Balmet (Ehrang-Quint)</u> Reduzierung der Fläche durch Laubwald (Biotopverbund) und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und GWSchutz mit abschließende Bewertung	vgl. Stellungnahme zu 2.9 <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b>
2.20	<u>H Zoonenberg (Ehrang-Quint) (P1)</u> Reduzierung der Fläche durch Waldgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung	vgl. Stellungnahme zu 2.10 <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Zoonenberg wird nicht weiterverfolgt.</b>
2.21	<u>vgl. Stellungnahme vom 28.12.2017 der Naturschutzverbände:</u> Grundsätzlich gewinnt die Nutzung regenerativer Energien zunehmend an Bedeutung, was auch von den Naturschutzverbänden im Prinzip begrüßt wird. Die Stadt Trier als Mitglied im Klimabündnis könnte neben der Förderung regenerativer Energien zusätzlich zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen, denn außer der alternativen Energieerzeugung dürfte insbesondere der Verkehr und die großflächige Überplanung von offenem Land (weiterhin Problematik Kaltluftentstehung und Abfluss; Kernstadtklima mit Luftthygiene) auch eine wesentliche Rolle spielen, die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans grundlegend zu berücksichtigen wäre. Mit in Problematik einzu beziehen ist hierbei die ungünstige Situation/Lage der Stadt Trier von der Topographie her (eingeschnittene Moseltal mit vielfältiger Invasionswetterlage). Das Stadtgebiet Trier weist als Oberzentrum einen hohen Grad an Bebauung auf; für einen Bereich von 1.000 m um die Bebauung gilt der Ausschluss für WKA. Daneben liegen im Außenbereich schützenswerte Flächen wie das FFH-Gebiet Mattheiser Wald sowie der Stadt- und Meulenwald mit den Alt-Laubholzbeständen, die	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ebenfalls als Ausschluss für WKA gelten.</p> <p>Ebenfalls mit zu berücksichtigen sind die Flächen, die als landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaft eingestuft sind. Somit ist wie für viele Nachbargemeinden auch für die Stadt Trier festzustellen, dass die verbliebenen potentiellen WKA-Flächen im Grenzbereich zu den Nachbargemeinden liegen.</p> <p>Wie unter Punkt 1 der FNP-Änderung aufgezeigt, wurde die Windkraftplanung in der Region Trier bislang durch die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalen ROP geregelt. Jedoch für das Stadtgebiet sind keine Vorranggebiete ausgewiesen. Nach der 1. Teilfortschreibung im Jahr 2012 wurde die Planung von WKA auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert. Die Planung wurde über die Ausschlusskriterien u.a. des neuen LEP IV EE geregelt. Bezugnehmend auf die Überlegung zur Errichtung von WKA ist festzustellen (vgl. Punkt 3), dass im Stadtgebiet bisher noch keine WKA existieren bzw. erbaut wurden.</p> <p>Als erstes stellt sich die Frage (nach Punkt 4 - Ziele des LEP IV), ob die Windhöffigkeit für das Aufstellen von Anlagen im Stadtgebiet ausreicht und somit die Vorgaben der minimalen durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,8 – 6,0 m/s (100 m Höhe) gegeben sind. Hier ist hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen, ob auch eine durchgängige Nutzung möglich wäre oder ob nur besondere „Hochzeiten“ eine effektive Nutzung zulassen. Nach LEP IV gelten Windgeschwindigkeiten von 6,2 – 6,4 m/s in einer Höhe von 140 m als windstark. Für das Stadtgebiet wären wohl Anlagen mit entsprechender Höhe und Windgeschwindigkeit nur im geringfügigen Maße mit den Kriterien haltbar und planbar.</p> <p>Unter Punkt 5 sind die Ziele der Stadt Trier hinsichtlich der Errichtung von WKA aufgeführt und es ist aufgezeigt, welche Kriterien mögliche</p>	

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Standorte zulassen bzw. ausschließen. Die Ausschlusskriterien stellen die aktuell gängigen Richtlinien zur Errichtung von WKA dar, die wir auch von unserer Seite einfordern werden/würden, insbesondere hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes. Daher ist grundsätzlich zu verlangen, dass die Errichtung von WKA naturschutzverträglich zu erfolgen hat, darunter fallen insbesondere die Bestimmungen zum Artenschutz. Wie in den Ausführungen auf den Seiten 8ff „Ausschlussgebiete nach Raumordnung und Landesplanung“ (vgl. auch Abb 2 auf Seite 11) zu erkennen ist, verbleiben somit in Trier nur minimale Flächen für eine mögliche Planung/Errichtung von WKA. Diese sind jedoch im Detail auf Verträglichkeit abzu prüfen. Bei der Bewertung sind jedoch die fehlenden Daten zum Artenschutz zu bemängeln.</p> <p>Es wurden insgesamt nur 4 mögliche WKA-Standorte in den Unterlagen (vgl. Abb5 „Potentialflächen in und um Trier“ sowie der Tab 2 mit den Eckdaten der Gebiete) aufgelistet und sind weiter zu betrachten: In der bisherigen Planung wären alle Gebiete nach der Beurteilung der Stadtverwaltung nicht geeignet (visuelle Auswirkungen – vgl. bisherige Bewertungen). In der aktuell vorgelegten Planung sollen nun die beiden Gebiete P2 und P3 möglicherweise weiterverfolgt werden. Wir halten jedoch diese Flächen wie die anderen ebenfalls für ungeeignet.</p> <p>Die vorhergehenden Überlegungen aus dem Jahr 2014 haben im Gegensatz zur aktuellen Planung nur die Flächen P1/Zoonenberg als geeignet angesehen. Aus Artenschutzgründen wurde die Fläche in der aktuellen Planung ausgeschlossen. Dieser Bewertung schließen wir uns aufgrund der Nachweise des Großen Abendseglers als WKA-relevante Art an.</p>	
2.22	<p><u>P2 Herresthal-Wetterborn</u></p> <p>Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (ehemalige Beurteilung)</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	– wird als risikoärmster Standort aktuell bewertet	(Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
2.23	<u>P3 Herresthal-SW</u> Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (ehemalige Beurteilung) – weiterverfolgt mit der Maßgabe, dass die sich anschließende WKA-Planung der VG Trier-Land fortgeführt wird, ansonsten Standort zu gering dimensioniert	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
2.24	<u>Kobebach (Feyen-Weismark) – nicht mehr in der Planung enthalten</u> Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (bereits in der anfänglichen Planung ausgeschlossen)	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
2.25	<u>P4 Kernscheider Höhe</u> Wegen visueller Auswirkungen – Landschaftsbild und Artenschutzproblematik Weiterverfolgung nicht vorgesehen (aktuell ausgeschlossen)	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
2.26	<u>P1 Zoonenberg (Ehrang-Quint)</u> Ausschluss aufgrund des Artenschutzes, massiver Eingriff in alten Laubholzbestand (aktuelle Beurteilung)	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
2.27	<u>Zusammenfassung</u> Alle aufgeführten Standorte halten wir aus Sicht des Landschaft- und Naturschutzes für äußerst bedenklich. Bis auf den Standort P3 liegen die Standorte im großflächigen LGS Moseltal; neuere Überlegungen tendieren jedoch dazu, Standorte in LSG als Ausschluss anzusehen (harte Tabukriterien: vgl. Aussagen auf S. 16). Da von Seiten der Stadt bzw. nach den Aussagen	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>in den Unterlagen vier Standorte nicht weiterverfolgt werden sollen, verbleibt nur ein Standort, der durch weitere Untersuchungen erkundet werden müsste (P3 Herrestal West).</p> <p>Hinweis nochmals auf den <b>Standort Zoonenberg</b>: In der vorhergehenden Planung war hinsichtlich der Planung am Zoonenberg darauf verwiesen, dass unter Artenschutzgesichtspunkten der Standort „risikoärmer“ (lediglich im nördlichen Bereich) einzustufen wäre. Von Seiten des Forstamtes wurde hier erhebliche Bedenken aufgrund von Artenschutzgründen zur Errichtung von WKA aufgezeigt. Wir sehen unsere bisher vorgebrachten Bedenken dahingehend berücksichtigt, dass der Standort nun jedoch aus Artenschutzgründen aus der weiteren Planung genommen wurde.</p> <p><u>Hier nochmals unsere Ablehnungsgründe zum früher geplanten Windpark am Zoonenberg</u>: In einer für Trier bedeutenden großflächigen Waldfläche von Ehrang bis hin zum Meulenwald (als LSG ausgewiesen) könnte die Lebensraumfunktion durch das Aufstellen der WKA nachhaltig geschädigt werden. Neben den eigentlichen Stand-Flächen sind auch die Zufahrten (Rotorblätter mit immensen Ausmaßen), die verbreitert werden müssen und vermutlich auch als Neuanlagen mit Befestigungen errichtet werden müssten, als mögliche Beeinträchtigungen eines großen zusammenhängenden Waldgebietes angesehen werden. Diese Zufahrten können zu Barrieren führen (vgl. Lebensraum Wildkatze).</p> <p>Aufgrund des Vorkommens von Fledermäusen (Nachweis des Großen Abendsegler), geschützten Vogelarten und der Wildkatze halten wir die Flächen für nicht geeignet, zumal hier die Mopsfledermaus nachgewiesen wurde und eine Wochenstube der Art als Ausschlusskriterium nicht auszuschließen ist. Vor einer Ausweisung von Flächen zur Windkraftnutzung im FNP ist eine Untersuchung auf die aufgeführten Arten bzw.</p>	

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Tiergruppen zwingend erforderlich. Insbesondere der Hinweis auf die Existenz einer Wochenstube der Mopsfledermaus würde die Errichtung der Anlagen auf der Fläche ausschließen.</p> <p><u>Wir schließen uns der Bewertung der aktuellen Planung der Stadt an, dass der Bereich am Zonenberg für die Nutzung der Windkraft nicht geeignet ist und nicht weiterfolgt wird.</u></p>	
2.28	<p><b>Standort Herresthal SW (P3):</b> Nach der Bewertung im Bericht u.a. Tab. 2 Seite 20f sowie der schriftlichen Ausführungen stellt sich die Frage, ob der Standort in der weiteren Planung überhaupt haltbar ist. Von der Größe her ist er mit 15,4 ha zu klein, um eine Planung durchzusetzen. Sie wäre nur möglich, wenn auch die von den Naturschutzverbänden in der VG Trier-Land abgelehnte Planung realisierbar wäre.</p> <p>Nach den Zielen des Landschaftsplans sind verschiedene Lebensräume zu erhalten und durch die Planung nicht zu beeinträchtigen (Norden und Süden). Hier werden auf Gehölzstrukturen, Gebüsche und Mischwaldbereiche verwiesen. Hinsichtlich des Artenschutzes ist das Vorkommen des Rotmilans und verschiedene Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler u.a. sowie der Vogelzug als grundlegend problematisch aufgezeigt (siehe Tab 2 der Begründung, S. 22f). Bei einer detaillierten faunistischen Datenaufnahme werden vermutlich auch weitere Arten hinzukommen, die eine Realisierung noch weiter verschlechtern werden (Wildkatzenvorkommen muss auch mit einbezogen werden – Wildkatze als Tier des Jahres 2018 besonders zu berücksichtigen).</p> <p>Risiko Landschaftsbild und Erholung wird bis sehr hoch im Osten aufgeführt. Dies kann nur zu einer weiteren Reduzierung der Fläche führen. Zusammengefasst ist die Planung dieser Fläche aufgrund der Flächengröße im Stadtgebiet nach den aktuellen Vorgaben nicht realisierbar. Wir halten die Fläche für die Windkraftnutzung insbesondere aus Artenschutzgründen für nicht</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022).</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	geeignet.	
2.29	<p>Vergleichbar nach Tab. 2 ist das Gefährdungspotential hinsichtlich des Artenschutzes nach Tab. 2 der „Begründung“ für den Standort <b>P2 Wetterborn</b>. Es sind Hinweise bzw. Nachweise der Bechsteinfledermaus, Habicht, Sperber, verschiedene Specht-Arten, Rotmilan, Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler sowie der Vogelzug aufgeführt.</p> <p>Aufgrund der Hinweise und Nachweise müssten die beiden Standorte P2 und P3 nach unserer Ansicht ebenfalls aus Gründen der Artenschutzproblematik ausgeschlossen werden. Wir gehen davon aus, dass durch entsprechende Detailuntersuchungen die gewonnenen Erkenntnisse zu dieser Bewertung führen müssten.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022).</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
2.30	<p><b>Fazit:</b> Nach unserer Auffassung wird sich aufgrund der Ausschlusskriterien kein Standort für WKA im Stadtgebiet Trier durchsetzen lassen, da für das Stadtgebiet in Trier aufgrund der Morphologie starke limitierende Faktoren (Windhöflichkeit, Landschaftsbild und Naturschutzproblematik – insbesondere Artenschutz sowie vorgeschriebene Flächengröße) bestehen.</p> <p>Für alle noch weiter zu verfolgenden Einzelstandorte müssen im Vorfeld die Naturschutzbelange (u.a. Vorkommen der Wildkatze, Problematik Vogelwelt und Fledermäuse, Vogelzug) detailliert abgeklärt und entsprechend der Artenschutzbestimmungen bei entsprechenden Vorkommen ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir begrüßen die Bemühungen der Stadt mit ihrer Mitgliedschaft im Klimabündnis zur Reduzierung der Luftbelastung und der Verbesserung der Klimasituation. Wir halten jedoch die WKA-Nutzung auf den Flächen der Stadt für wenig zielführend. Stattdessen begrüßen wir insbesondere die Initiative der Stadtwerke zur Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen, die noch</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022).</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	hohe Potentiale bietet. Neben den großflächigen bisher noch ungenutzten Hallendächern sollte der Fokus auf die Nutzung in Neubauprojekten gerichtet werden.	
<b>3</b>	<b>BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg und POL-LICHIA Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V. vom 30.10.2022</b>	
3.1	<p><u>Grundsätzliches</u></p> <p>Die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen gemeinsam wie folgt zur möglichen WKA-Errichtung im Stadtgebiet Trier Stellung. Wir verweisen auch auf die bisherigen Stellungnahmen zur Thematik vom 28.12.2017, 03.07.2016 und 24.02.2014 bzw. zu den Aussagen in unserer Stellungnahme zu den Regenerativen Energien im Flächennutzungsplan 2030. Wir halten unsere bisherigen Stellungnahmen im Grundsatz aufrecht:</p> <p>Grundsätzlich begrüßen die Naturschutzverbände die Nutzung von regenerativen Energien, jedoch muss die Art der Nutzung zur Situation der Stadt (wie hier Kerbtal der Mosel mit einer Kessellage der Stadt) passen. Wie sich bisher herausgestellt hat, stehen kaum Flächen zur WK-Nutzung in der Stadt zur Verfügung. Die ganze Innenstadt an der Mosel ist für die Nutzung ungeeignet. Somit bleiben nur die unbauten Höhenlagen der Stadt. Aufgrund der Höhen der Rotoren bis zu 200 m in der Landschaft halten wir einen Abstand zu Wohnflächen im Faktor 1 zu 10 für angebracht: 2.000 m. Ausschluss ist die Nutzung von WK auf Flächen in alten Laubwaldbeständen. Wegen der Naturschutzbelange sollte die Nutzung grundsätzlich im Wald unterbleiben. Auch die notwendigen Abholzungen beim Antransport der Anlage, Rotoren u.a. erscheint uns nicht verträglich. Weiterhin ist die Windhöflichkeit zu prüfen.</p> <p>Außerdem sind die WKA der benachbarten Gemeinden mit in die Beurteilung einzubeziehen</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.1 und 2.2</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass ein Umfangsgutachten und eine Biotoptypen- und Grünlandkartierung erarbeitet wurden. Die Ergebnisse der Kartierung führten zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen.</b></p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>und auf Verträglichkeit in der Summe zu prüfen. Barrieren für den Vogelzug sind nicht akzeptabel. Waldgebiete (insbesondere alter Laubholzbestand) sollten aufgrund des Artenschutzes Tabuzonen sein. Es liegen Erkenntnisse von Fledermäusen, Windkraft relevanten Vogelarten und der Wildkatze vor. Hieraus ergibt sich die Unverträglichkeit der WK-Nutzung für solche Flächen. Abschließende Untersuchungen zur Flora und Fauna sowie zum Artenschutz fehlen noch und sind umgehend detailliert nachzuholen.</p> <p>Die Unterlagen zeigen folgende Festlegungen zur Windhöflichkeit auf: Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms sollen vorrangig jene Flächen gesichert werden, die eine hohe Windhöflichkeit aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über dem Grund (siehe Kapitel 4) ein wirtschaftliches Betreiben von Windkraftanlagen möglich ist. Da Windkraftanlagen im Laufe der Entwicklung über eine Nabenhöhe von 100 m längst hinausgewachsen sind, wird der Fokus nun auf eine derzeit übliche Nabenhöhe von 140 m gerichtet werden. In dieser Höhe ist die Wirtschaftlichkeit einer Anlage bei einer Windgeschwindigkeit von 6,2 bis 6,4 m/s gegeben (s. „II. Anregungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen“ zur „Teilfortschreibung LEP IV – EE“, MWKEL 2014). Jedoch hat sich bei den neueren Erkenntnissen bei den WKA eine Reduktion der Windhöflichkeit herausgestellt, weitere Reduzierung scheint für die Zukunft ebenfalls möglich. Somit liegen die meisten Standorte knapp über der vorgegebenen Wirtschaftlichkeit der ermittelten Windgeschwindigkeit. Hier sollten nochmals Nachprüfungen erfolgen, um die Wirtschaftlichkeit abschließend abzuklären.</p> <p>Im letzten Verfahren 2017 waren noch 5 Flächen vorgesehen, wobei die meisten Flächen aufgrund der Visualisierung/visueller Auswir-</p>	

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	kungen sowie des Artenschutzes ausgeschlossen wurden. Verwunderlich ist nun, dass diese 5 bereits ausgeschlossen Flächen weiterverfolgt werden und weitere Flächen hinzukommen (insgesamt 8 Flächen)	
3.2	<p><u>C Herresthal Wetterborn (vorher P2)</u></p> <p>mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,0 bis 6,6 m/s. Hauptsächlich Wald mit besonderer Schutzfunktion und wertvolle Laub- und Mischwaldbestände (Ausschlusskriterien), zusätzlich im Offenland geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Ausschluss) – Quellbereich Eurener Bach, noch keine detaillierten aktuelle Untersuchungen Flora und Fauna und Artenschutzproblematik, Fledermäuse, Vogelarten, Wildkatze, weitere kritische Kriterien LSG, Kulturdenkmäler, Abstand K3, in Summe unverträglich</p> <p>Beurteilung 2017: Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (ehemalige Beurteilung) – wird als risikoärmster Standort aktuell bewertet</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.3</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass ein Umfangsgutachten und eine Biotoptypen- und Grünlandkartierung erarbeitet wurden. Die Ergebnisse der Kartierung führten zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen.</b></p>
3.3	<p><u>B Euren-Zewen – Stahlem</u></p> <p>mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,1 bis 6,4 m/s, Bewaldete Fläche (Waldgebiet mit besonderer Schutzfunktionen, tw. Wertvolle Laub- und Mischwaldbestände - Ausschluss) und bedeutende Flächen des Biotopverbunds nach Landschaftsplan, ausgewiesenes LSG, noch keine detaillierten aktuelle Untersuchungen Flora und Fauna und Artenschutzproblematik, Fledermäuse, Vogelarten, Wildkatze – aufgrund Waldbestand für uns nicht verträglich</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.4</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>
3.4	<p><u>A Herresthal-Südwest (P3)</u></p> <p>mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,1 bis 6,4 m/s, Offenlandflächen in A1, Ausschluss Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen und geschützte Biotop nach §30 BNatSchG, Westwallanlage bei A2-3 even-</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.5</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass die Ergebnisse der Biotoptypen- und Grünlandkartierung sowie einer Brutvogelkartierung zu</b></p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>tuell mit Wildkatze, Prüfung Artenschutz Fledermäuse, Wildkatze und aktuelle WK-relevante Vogelarten</p> <p>Beurteilung 2017: Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (ehemalige Beurteilung) – weiterverfolgt mit der Maßgabe, dass die sich anschließende WKA-Planung der VG Trier-Land fortgeführt wird, ansonsten Standort zu gering dimensioniert</p>	<p><b>Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führten.</b></p>
3.5	<p><u>D Kernscheider Höhe (Kernscheidt) (P4)</u></p> <p>mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,0 bis 6,7 m/s, geschützte Biotop nach Biotopkataster RLP (Biotopverbund – Festlegungen Landschaftsplan), vollständig im LSG, Prüfung Verträglichkeit zu benachbarten WKPlanungen aufgrund Summationseffekte, Aktuelle Prüfung Artenschutz Fledermäuse, Wildkatze und aktuelle WK-relevante Vogelarten</p> <p>Beurteilung 2017: Wegen visueller Auswirkungen – Landschaftsbild und Artenschutzproblematik Weiterverfolgung nicht vorgesehen (aktuell ausgeschlossen)</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.6</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Kernscheider Höhe wird nicht weiterverfolgt.</b></p>
3.6	<p><u>E Schellberg (Tarforst)</u></p> <p>mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,4 bis 6,7 m/s. Liegt mit Größe von 6,4 ha im Trierer Stadtwald mit Schutzfunktion (Biotopverbund) , vollständig im LSG, Quellbereich und Vorranggebiet GW-schutz, Prüfung Artenschutz Fledermäuse, Wildkatze und aktuelle WKrelevante Vogelarten, – Vorschlag Verzicht auf die Fläche</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.7</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass die Ergebnisse der Biotoptypen- und Grünlandkartierung zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führten.</b></p>
3.7	<p><u>F Steigenberg (Ehrang-Quint)</u></p> <p>mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,4 bis 6,7 m/s. Liegt mit Größe von 6,4 ha im Trierer Stadtwald mit Schutzfunktion (Biotopverbund), vollständig im LSG, Quellbereich und Vorranggebiet GW-schutz, Prüfung Artenschutz Fledermäuse, Wildkatze und aktu-</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.8</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	elle WK-relevante Vogelarten – Vorschlag Verzicht auf die Fläche	
3.8	<p><u>G Balmet (Ehrang-Quint)</u></p> <p>Die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,0 bis 6,2 m/s. Gebiet ist vollständig bewaldet, Wald mit besonderer Schutzfunktion, im WSG Zone III und Vorranggebiet GW-Schutz, Prüfung Artenschutz Fledermäuse, Wildkatze und aktuelle WK-relevante Vogelarten, – Vorschlag Verzicht auf die Fläche</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.9</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>
3.9	<p><u>H Zoonenberg (Ehrang-Quint) (P1)</u></p> <p>Die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. Grund beträgt 6,0 bis 6,7 m/s. Gebiet ist vollständig bewaldet (Wald mit besonderer Schutzfunktion und wertvollen Laub- und Mischwaldbeständen: Ausschluss), Flächen im WSG Zone III und Vorranggebiet GWSchutz, vollständig im LSG, Fehlen aktuelle Kartierungen der Fauna und Flora, vermutet WK-relevante Fledermäuse und Vogelarten sowie Wildkatze - Fläche Ausschluss und Planung nicht weiter verfolgen.</p> <p>Beurteilung 2017: Ausschluss aufgrund des Artenschutzes, massiver Eingriff in alten Laubholzbestand, Laubholzbestand – Ausschluss aufgrund harter Kriterien</p>	<p>Vgl. Stellungnahme zu 2.10</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Zoonenberg wird nicht weiter verfolgt.</b></p>
3.10	<p><u>Alt: Kobenbach (Feyen-Weismark) – nicht mehr in der Planung enthalten</u></p> <p><i>Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (bereits in der anfänglichen Planung ausgeschlossen)</i></p>	<p>Die Fläche ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanvorentwurfs.</p>
3.11	<p>Aufgrund der Lage größtenteils im Wald mit besonderer Schutzfunktion und wertvolle Laub- und Mischwaldbestände sowie den Offenlandflächen mit geschützte Biotopen nach §30 BNatSchG fallen die Flächen A, B und C sowie H aufgrund der harten Ausschlusskriterien aus der Liste heraus, insbesondere wenn die wertvollen Flächen ausgeschlossen werden, haben die Restflächen nicht mehr die vorgeschriebene Größe. Für die restlichen Flächen fehlen noch</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.12</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass die Ergebnisse der Visualisierung Weltkulturerbe, der Biotoptypen- und Grünlandkartierung, der Teilfortschreibung des Landschaftsplans und der Umweltprüfung zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führten.</b></p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>die aktuellen detaillierten Untersuchungen zur Flora und Fauna mit entsprechender Artenschutzrechtlichen Bewertung. Auch Verträglichkeits-Prüfungen zur Verträglichkeit hinsichtlich des GW-Schutzes (vgl. u.a. Fläche G im WSG Zone III) sind durchzuführen, Quellbereiche stehen ebenfalls unter Schutz und sind somit nicht verträglich zu WKA. Weiterhin sind Reduktionen der Flächen aufgrund wertvoller Gebiete notwendig.</p> <p>Wenn hier nur geringfügig Flächen für die WK-Nutzung zur Verfügung stehen, muss die Stadt Trier hier Alternativplanungen für Regenerative Energien (wie Solarenergie) in Betracht ziehen. Hier sind die Planungen konkreter zu fassen, dass die Nutzung von Solarenergie in den B-Plänen festgeschrieben werden muss. Auch Dachflächen von Versorgern bzw. Parkflächen lassen sich bestens für Regenerative Energien nutzen.</p> <p>Werden Flächen nicht komplett ausgeschlossen wie der Zonenberg ist die Verträglichkeit des Landschaftsschutzes abschließend zu prüfen. Wie in der Visualisierung zu erkennen sind bestimmte Standorte von verschiedenen Richtungen gut einsehbar. Somit sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen zu planen und festzulegen, nachdem die Bilanzen Landschaftsschädigung, Probleme Artenschutz und Eingriffe in Habitate und Lebensräume, in GW-Schutz, LSG-Beeinträchtigungen u.a. vorgelegt sind.</p>	

3.12	<p><u>Abschließende Bewertung:</u>  <u>C Herresthal Wetterborn (vorher P2)</u>                  Reduzierung der Fläche durch Waldgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.13</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass ein Umfangsgutachten und eine Biotoptypen- und Grünlandkartierung erarbeitet wurden. Die Ergebnisse der Kartierung führten zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen.</b></p>
3.13	<p><u>B Euren-Zewen – Stahlem</u>                  Reduzierung der Fläche durch Laubwald (Biotopverbund) und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.14</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>
3.14	<p><u>A Herresthal-Südwest (P3)</u>                  Reduzierung der Fläche durch Waldgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.15</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass die Ergebnisse der Biotoptypen- und Grünlandkartierung sowie einer Brutvogelkartierung zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führten.</b></p>
3.15	<p><u>D Kernscheider Höhe (Kernscheidt) (P4)</u>                  Reduzierung der Fläche durch Waldgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.16</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Kernscheider Höhe wird nicht weiterverfolgt.</b></p>
3.16	<p><u>E Schellberg (Tarforst)</u>                  Reduzierung der Fläche durch Laubwald (Biotopverbund) und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.17</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass die Ergebnisse der Biotoptypen- und Grünlandkartierung zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führten.</b></p>
3.17	<p><u>F Steigenberg (Ehrang-Quint)</u>                  Reduzierung der Fläche durch Laubwald (Biotopverbund) und gesetzlich geschützte Biotope,</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.18</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben</b></p>

	Überprüfung Fauna, GW-Schutz und abschließende Bewertung	<b>sich hieraus nicht.</b>
3.18	<u>G Balmet (Ehrang-Quint)</u> Reduzierung der Fläche durch Laubwald (Biotopeverbund) und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und GWSchutz mit abschließende Bewertung	vgl. Stellungnahme zu 2.19 <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b>
3.19	<u>H Zoonenberg (Ehrang-Quint) (P1)</u> Reduzierung der Fläche durch Waldgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, Überprüfung Fauna und abschließende Bewertung	vgl. Stellungnahme zu 2.20 <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Zoonenberg wird nicht weiterverfolgt.</b>
3.20	<u>vgl. Stellungnahme vom 28.12.2017 der Naturschutzverbände:</u> Grundsätzlich gewinnt die Nutzung regenerativer Energien zunehmend an Bedeutung, was auch von den Naturschutzverbänden im Prinzip begrüßt wird. Die Stadt Trier als Mitglied im Klimabündnis könnte neben der Förderung regenerativer Energien zusätzlich zur Minderung von Treibhausemissionen beitragen, denn außer der alternativen Energieerzeugung dürfte insbesondere der Verkehr und die großflächige Überplanung von offenem Land (weiterhin Problematik Kaltluftentstehung und Abfluss; Kernstadtklima mit Lufthygiene) auch eine wesentliche Rolle spielen, die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans grundlegend zu berücksichtigen wäre. Mit in Problematik einzu beziehen ist hierbei die ungünstige Situation/Lage der Stadt Trier von der Topographie her (ingeschnittene Moseltal mit vielfältiger Invasionswetterlage). Das Stadtgebiet Trier weist als Oberzentrum einen hohen Grad an Bebauung auf; für einen Bereich von 1.000 m um die Bebauung gilt der Ausschluss für WKA. Daneben liegen im Außenbereich schützenswerte Flächen wie das FFH-Gebiet Mattheiser Wald sowie der Stadt- und Meulenwald mit den Alt-Laubholzbeständen, die ebenfalls als Ausschluss für WKA gelten.	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

<p>Ebenfalls mit zu berücksichtigen sind die Flächen, die als landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaft eingestuft sind. Somit ist wie für viele Nachbargemeinden auch für die Stadt Trier festzustellen, dass die verbliebenen potentiellen WKA-Flächen im Grenzbereich zu den Nachbargemeinden liegen.</p> <p>Wie unter Punkt 1 der FNP-Änderung aufgezeigt, wurde die Windkraftplanung in der Region Trier bislang durch die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalen ROP geregelt. Jedoch für das Stadtgebiet sind keine Vorranggebiete ausgewiesen. Nach der 1. Teilfortschreibung im Jahr 2012 wurde die Planung von WKA auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert. Die Planung wurde über die Ausschlusskriterien u.a. des neuen LEP IV EE geregelt. Bezugnehmend auf die Überlegung zur Errichtung von WKA ist festzustellen (vgl. Punkt 3), dass im Stadtgebiet bisher noch keine WKA existieren bzw. erbaut wurden.</p> <p>Als erstes stellt sich die Frage (nach Punkt 4 - Ziele des LEP IV), ob die Windhöffigkeit für das Aufstellen von Anlagen im Stadtgebiet ausreicht und somit die Vorgaben der minimalen durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,8 – 6,0 m/s (100 m Höhe) gegeben sind. Hier ist hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen, ob auch eine durchgängige Nutzung möglich wäre oder ob nur besondere „Hochzeiten“ eine effektive Nutzung zulassen. Nach LEP IV gelten Windgeschwindigkeiten von 6,2 – 6,4 m/s in einer Höhe von 140 m als windstark. Für das Stadtgebiet wären wohl Anlagen mit entsprechender Höhe und Windgeschwindigkeit nur im geringfügigen Maße mit den Kriterien haltbar und planbar.</p> <p>Unter Punkt 5 sind die Ziele der Stadt Trier hinsichtlich der Errichtung von WKA aufgeführt und es ist aufgezeigt, welche Kriterien mögliche Standorte zulassen bzw. ausschließen. Die Ausschlusskriterien stellen die aktuell gängigen Richtlinien zur Errichtung von WKA dar, die wir auch von unserer Seite einfordern werden/würden, insbesondere hinsichtlich des Natur- und</p>	
---	--

	<p>Landschaftsschutzes. Daher ist grundsätzlich zu verlangen, dass die Errichtung von WKA naturschutzverträglich zu erfolgen hat, darunter fallen insbesondere die Bestimmungen zum Artenschutz. Wie in den Ausführungen auf den Seiten 8ff „Ausschlussgebiete nach Raumordnung und Landesplanung“ (vgl. auch Abb 2 auf Seite 11) zu erkennen ist, verbleiben somit in Trier nur minimale Flächen für eine mögliche Planung/Errichtung von WKA. Diese sind jedoch im Detail auf Verträglichkeit abzu prüfen. Bei der Bewertung sind jedoch die fehlenden Daten zum Artenschutz zu bemängeln.</p> <p>Es wurden insgesamt nur 4 mögliche WKA-Standorte in den Unterlagen (vgl. Abb5 „Potentialflächen in und um Trier“ sowie der Tab 2 mit den Eckdaten der Gebiete) aufgelistet und sind weiter zu betrachten: In der bisherigen Planung wären alle Gebiete nach der Beurteilung der Stadtverwaltung nicht geeignet (visuelle Auswirkungen – vgl. bisherige Bewertungen). In der aktuell vorgelegten Planung sollen nun die beiden Gebiete P2 und P3 möglicherweise weiterverfolgt werden. Wir halten jedoch diese Flächen wie die anderen ebenfalls für ungeeignet.</p> <p>Die vorhergehenden Überlegungen aus dem Jahr 2014 haben im Gegensatz zur aktuellen Planung nur die Flächen P1/Zoonenberg als geeignet angesehen. Aus Artenschutzgründen wurde die Fläche in der aktuellen Planung ausgeschlossen. Dieser Bewertung schließen wir uns aufgrund der Nachweise des Großen Abendseglers als WKA-relevante Art an.</p>	
<p>3.21</p>	<p><u>P2 Herresthal-Wetterborn</u></p> <p>Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (ehemalige Beurteilung) – wird als risikoärmster Standort aktuell bewertet</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022).</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>3.22</p>	<p><u>P3 Herresthal-SW</u></p> <p>Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (ehemalige Beurteilung) – weiterverfolgt mit der Maßgabe, dass die sich</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie</p>

	anschließende WKA-Planung der VG Trier-Land fortgeführt wird, ansonsten Standort zu gering dimensioniert	(Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
3.23	<u>Kobebach (Feyen-Weismark) – nicht mehr in der Planung enthalten</u> Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen (bereits in der anfänglichen Planung ausgeschlossen)	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
3.24	<u>P4 Kernscheider Höhe</u> Wegen visueller Auswirkungen – Landschaftsbild und Artenschutzproblematik Weiterverfolgung nicht vorgesehen (aktuell ausgeschlossen)	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
3.25	<u>P1 Zoonenberg (Ehrang-Quint)</u> Ausschluss aufgrund des Artenschutzes, massiver Eingriff in alten Laubholzbestand (aktuelle Beurteilung)	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
3.26	<u>Resümee</u> Alle aufgeführten Standorte halten wir aus Sicht des Landschaft- und Naturschutzes für äußerst bedenklich. Bis auf den Standort P3 liegen die Standorte im großflächigen LGS Moseltal; neuere Überlegungen tendieren jedoch dazu, Standorte in LSG als Ausschluss anzusehen (harte Tabukriterien: vgl. Aussagen auf S. 16). Da von Seiten der Stadt bzw. nach den Aussagen in den Unterlagen vier Standorte nicht weiterverfolgt werden sollen, verbleibt nur ein Standort, der durch weitere Untersuchungen erkundet werden müsste (P3 Herrestal West). Hinweis nochmals auf den <b>Standort Zoonenberg</b> : In der vorhergehenden Planung war hinsichtlich der Planung am Zoonenberg darauf verwiesen, dass unter Artenschutzgesichtspunkten der Standort „risikoärmer“ (lediglich im nördlichen Bereich) einzustufen wäre. Von Sei-	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<p>ten des Forstamtes wurde hier erhebliche Bedenken aufgrund von Artenschutzgründen zur Errichtung von WKA aufgezeigt. Wir sehen unsere bisher vorgebrachten Bedenken dahingehend berücksichtigt, dass der Standort nun jedoch aus Artenschutzgründen aus der weiteren Planung genommen wurde.</p> <p><u>Hier nochmals unsere Ablehnungsgründe zum früher geplanten Windpark am Zoonenberg:</u> In einer für Trier bedeutenden großflächigen Waldfläche von Ehrang bis hin zum Meulenwald (als LSG ausgewiesen) könnte die Lebensraumfunktion durch das Aufstellen der WKA nachhaltig geschädigt werden. Neben den eigentlichen Stand-Flächen sind auch die Zufahrten (Rotorblätter mit immensen Ausmaßen), die verbreitert werden müssen und vermutlich auch als Neuanlagen mit Befestigungen errichtet werden müssten, als mögliche Beeinträchtigungen eines großen zusammenhängenden Waldgebietes angesehen werden. Diese Zufahrten können zu Barrieren führen (vgl. Lebensraum Wildkatze).</p> <p>Aufgrund des Vorkommens von Fledermäusen (Nachweis des Großen Abendsegler), geschützten Vogelarten und der Wildkatze halten wir die Flächen für nicht geeignet, zumal hier die Mopsfledermaus nachgewiesen wurde und eine Wochenstube der Art als Ausschlusskriterium nicht auszuschließen ist. Vor einer Ausweisung von Flächen zur Windkraftnutzung im FNP ist eine Untersuchung auf die aufgeführten Arten bzw. Tiergruppen zwingend erforderlich. Insbesondere der Hinweis auf die Existenz einer Wochenstube der Mopsfledermaus würde die Errichtung der Anlagen auf der Fläche ausschließen.</p> <p><u>Wir schließen uns der Bewertung der aktuellen Planung der Stadt an, dass der Bereich am Zoonenberg für die Nutzung der Windkraft nicht geeignet ist und nicht weiterfolgt wird.</u></p>	
<p>3.27</p>	<p><b>Standort Herresthal SW (P3):</b> Nach der Bewertung im Bericht u.a. Tab. 2 Seite 20f sowie der schriftlichen Ausführungen stellt sich die Frage, ob der Standort in der weiteren Planung überhaupt haltbar ist. Von der Größe her ist er mit</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022).</p>

	<p>15,4 ha zu klein, um eine Planung durchzusetzen. Sie wäre nur möglich, wenn auch die von den Naturschutzverbänden in der VG Trier-Land abgelehnte Planung realisierbar wäre.</p> <p>Nach den Zielen des Landschaftsplans sind verschiedene Lebensräume zu erhalten und durch die Planung nicht zu beeinträchtigen (Norden und Süden). Hier werden auf Gehölzstrukturen, Gebüsche und Mischwaldbereiche verweisen. Hinsichtlich des Artenschutzes ist das Vorkommen des Rotmilans und verschiedene Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler u.a. sowie der Vogelzug als grundlegend problematisch aufgezeigt (siehe Tab 2 der Begründung, S. 22f). Bei einer detaillierten faunistischen Datenaufnahme werden vermutlich auch weitere Arten hinzukommen, die eine Realisierung noch weiter verschlechtern werden (Wildkatzenvorkommen muss auch mit einbezogen werden – Wildkatze als Tier des Jahres 2018 besonders zu berücksichtigen).</p> <p>Risiko Landschaftsbild und Erholung wird bis sehr hoch im Osten aufgeführt. Dies kann nur zu einer weiteren Reduzierung der Fläche führen. Zusammengefasst ist die Planung dieser Fläche aufgrund der Flächengröße im Stadtgebiet nach den aktuellen Vorgaben nicht realisierbar. Wir halten die Fläche für die Windkraftnutzung insbesondere aus Artenschutzgründen für nicht geeignet.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>3.28</p>	<p>Vergleichbar nach Tab. 2 ist das Gefährdungspotential hinsichtlich des Artenschutzes nach Tab. 2 der „Begründung“ für den Standort <b>P2 Wetterborn</b>. Es sind Hinweise bzw. Nachweise der Bechsteinfledermaus, Habicht, Sperber, verschiedene Specht-Arten, Rotmilan, Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler sowie der Vogelzug aufgeführt.</p> <p>Aufgrund der Hinweise und Nachweise müssten die beiden Standorte P2 und P3 nach unserer Ansicht ebenfalls aus Gründen der Artenschutzproblematik ausgeschlossen werden. Wir gehen davon aus, dass durch entsprechende Detailuntersuchungen die gewonnenen Erkenntnisse zu</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022).</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

	dieser Bewertung führen müssten.	
3.29	<p><u>Zusammenfassung</u></p> <p><b>Fazit:</b> Nach unserer Auffassung wird sich aufgrund der Ausschlusskriterien kein Standort für WKA im Stadtgebiet Trier durchsetzen lassen, da für das Stadtgebiet in Trier aufgrund der Morphologie starke limitierende Faktoren (Windhöflichkeit, Landschaftsbild und Naturschutzproblematik – insbesondere Artenschutz sowie vorgeschriebene Flächengröße) bestehen.</p> <p>Für alle noch weiter zu verfolgenden Einzelstandorte müssen im Vorfeld die Naturschutzbelange (u.a. Vorkommen der Wildkatze, Problematik Vogelwelt und Fledermäuse, Vogelzug) detailliert abgeklärt und entsprechend der Artenschutzbestimmungen bei entsprechenden Vorkommen ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir begrüßen die Bemühungen der Stadt mit ihrer Mitgliedschaft im Klimabündnis zur Reduzierung der Luftbelastung und der Verbesserung der Klimasituation. Wir halten jedoch die WKA-Nutzung auf den Flächen der Stadt für wenig zielführend. Stattdessen begrüßen wir insbesondere die Initiative der Stadtwerke zur Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen, die noch hohe Potentiale bietet. Neben den großflächigen bisher noch ungenutzten Hallendächern sollte der Fokus auf die Nutzung in Neubauprojekten gerichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die hier bezogene erneute Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie (Drucksache 406/2022).</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
4	<p><b>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. – Vereinigung der Jägerinnen und Jäger vom 04.11.2022</b></p>	
	<p>Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:</p> <p>Die Fortschreibung des FNP Teilbereich Windenergie der Stadt Trier sieht die Ausweisung von 7 Standorten mit insgesamt 160 ha vor.</p> <p>Die Flächen B-Stahlem (12,8 ha), F-Steigenberg</p>	<p>Der Vorentwurf zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans sah noch 7 Standorte vor. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurden weitere Untersuchungen zur vertiefenden Prüfung der Eignungsflächen durchgeführt (visuelle Auswirkungen auf</p>

<p>(6,4ha) und G-Balmet (9,9ha) befinden sich dabei auf Waldstandorten.</p> <p>Die Flächen A Herresthal (20,8ha), C Wetterbom (67,Sha), D-Kernscheider Höhe (35,4ha) und E-Schellenberg (I 7,8ha) tangieren sowohl Offenland (landwirtschaftliche Nutzflächen) als auch Waldstandorte.</p> <p>Durch die zunehmende Konzentration von Windkraftanlagen auf Waldstandorten kommt es zu einer erheblichen Rodung von Waldflächen, was wiederum zu einem Druck auf weiteren Flächen, wie z. B. der Landwirtschaft, sowie zu einer großflächigen Zerstörung von Lebensräumen (Fledermaushabitate, Rotmilan Rot- und Rehwild etc) führen kann.</p> <p>Da die Schutzfunktion des Waldes aufgrund der Herausforderungen des Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnt, lehnen wir Windkraftanlagen auf Waldstandorten generell ab.</p> <p>Windkraftanlagen mit einer Höhe von &gt; 200m, die Immissionen in Form von Schall und Infraschall verursachen, die eine nicht mehr regenerierfähige Veränderung des Untergrundes, des Landschaftsbildes und der Wasserführung verursachen und die für die Tötung von zum Teil geschützten Arten verantwortlich sind (siehe Schlagopfer Uhu im Windpark Waldrach, 2012), sind nach unserem naturschutzfachlichen Verständnis nicht kompatibel mit den naturschutzfachlichen Belangen in sensiblen Räumen wie dem Wald.</p> <p>Neben der Bedeutung des Gebietes für die Forstwirtschaft, hat es ebenso eine hohe Bedeutung für die jagdliche Nutzung. Die tangierten Reviere sind teilweise Hochwildreviere mit den Vorkommen von Rot, Schwarz- und Rehwild. Bei den hier überplanten Waldbereichen handelt es sich um die Haupteinstände des Rotwildes. Jede Beunruhigung bedingt eine Veränderung des Territorialverhalten des Wildes und kann, aufgrund der geringen Einstandsmöglichkeiten in diesem Bereich zu einer Zunahme von Schäl- und weiteren Verbisschäden, sowohl im Forst</p>	<p>das Weltkulturerbe, Biotoptypen- und Grünlandkartierung, Teilfortschreibung Landschaftsplan, Sondergutachten zur Umfassung von Herresthal und Umweltprüfung/ Umweltbericht), welche im Ergebnis zu Anpassungen in der Abgrenzung von Flächen führten bzw. im Falle der Fläche Kernscheider Höhe zur Aufgabe des Standortes. Die Flächengrößen haben sich dementsprechend zum Teil reduziert: B-Stahlem (12,8 ha ), F-Steigenberg (6,4 ha), G-Balmet (9,9 ha), A-Herresthal SW (10,5 ha), C-Wetterborn (54,1 ha), D-Kernscheider Höhe (0 ha) und E-Schellenberg (15,6 ha).</p> <p>Durch die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung wird ein Teil des Waldes für die Dauer der Windenergienutzung gerodet. Darüber hinaus müssen Waldflächen zur Errichtung der Anlagen temporär gerodet werden. Dies stellt einen Eingriff in den Wald dar.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Wald erfolgt vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG. Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele sieht das Land Rheinland-Pfalz vor, dass 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, darunter auch 2 % der Fläche des Waldes (G163a und G 163c LEP IV 3. Teilfortschreibung). Entsprechend den Vorgaben der Landesplanung werden bei der Eignungsanalyse Gebiete mit zusammenhängenden Laubholzbeständen mit einem Alter von über 120 Jahre ausgeschlossen. Angesichts des hohen Anteils von Waldflächen in Trier (38,3 % laut Kommunaldatenprofil des Statistischen Landesamts RLP für die kreisfreie Stadt Trier vom 15.07.2024) erscheinen die Ziele der Stadt im Hinblick auf die Energiewende und die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ohne die Inanspruchnahme von Wald nicht erreichbar. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Energiewende auch eine wichtige Aufgabe zum Schutz der Wälder ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen u.a. auf die</p>
---	--

<p>als auch auf landwirtschaftlichen Flächen führen.</p> <p>Die Erschließung über das forst- und landwirtschaftliche Wegenetz und die Festsetzung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen betreffen Grundstückseigentümer, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturschutz direkt und indirekt. Generell stellen wir weiterhin fest, dass die Belange des Naturschutzes, der Grundstückseigentümer sowie der Revierpächter und -Inhaber in den Planungsunterlagen oftmals lediglich pauschalisiert abgehandelt werden.</p> <p>Man muss sich heute die generelle Frage stellen, ob es noch zeitgemäß ist, gerade vor den Herausforderungen des Klimawandels und der Klimakatastrophe in unseren Wäldern, einen hochwertigen, funktionierenden Waldbestand zu roden.</p> <p>Wir lehnen Windenergieanlagen auf Waldstandorten ab. Diese Haltung wird auch durch die Tatsache, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionsrisiken (z.B. durch entsprechende Abschaltalgorithmen) ergriffen werden sollten, nicht geändert.</p>	<p>Schutzgüter Mensch, Boden, Landschaftsbild und Erholung, Wasser sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ermittelt und bewertet wurden. Als Ergebnis der Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass bei Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen teilweise mit erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zu rechnen ist. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die geplanten Sonderbauflächen mit entsprechenden Einschränkungen weiterverfolgt werden.</p> <p>Schalenwild (Reh-, Rot-, Schwarzwild) unterliegt nur dem Jagdrecht und keinem Artenschutz. Aus einer Vielzahl von Windenergieanlagen in Waldgebieten liegen bereits Erfahrungsberichte der Förster und Jäger zu Auswirkungen auf das Rotwild vor. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass es in der Bauphase zu einem Meideverhalten kommt, das Rotwild aber nach dem Ende der Bauzeit zurückkehrt. Die Störungswirkung von Wartungen, welche in unregelmäßigen Zeitabständen und tagsüber auftreten, ist zu vernachlässigen und hat keine nachhaltige Auswirkung auf die Raumnutzung des Rotwildes. Die durch die Zuwegung geschaffenen neue Wege für Erholungssuchende können zu einer Beeinträchtigung führen. Diesen kann durch passive und aktive Besucherlenkung begegnet werden und der Lebensraum beruhigt werden. Im Hinblick auf von Windenergieanlagen ausgehende Geräusche wurde festgestellt, dass das Rotwild schnell lernt und keine Gefahr von diesen Geräuschen ausgeht. Ähnliches Verhalten ist bei Rotwildpopulationen zu sehen, die sich in der Nähe von Straßen zu ganz gewöhnlichen Äsungszeiten auch tagsüber aufhalten (siehe Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung 2016: Faktenpapier Windenergie in Hessen, Natur- und Umweltschutz).</p> <p>Wie in der Begründung unter 10.2 und 10.3 ausgeführt, kann eine mittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange durch erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche</p>
--	---

		<p>Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen. Deshalb sollten im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Ausgleichsmaßnahmen vorwiegend als Ersatzgeldzahlungen geleistet werden und landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich beansprucht werden. Darüber hinaus können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als produktionsintegrierte Maßnahmen unter Einschaltung der Stiftung Kulturlandschaft Rheinlandpfalz geplant und umgesetzt werden.</p> <p>Auf Ersatzaufforstungen für Eingriffe in Waldbestände ist in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem Waldanteil von mehr als 35 % grundsätzlich zu verzichten und stattdessen eine Aufwertung vorhandener Waldbestände vorzunehmen. Dadurch wird vermieden, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ersatzaufforstungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ebenso ist darauf zu achten, dass die Erschließung sich am vorhandenen Wegenetz orientiert und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen durch neue Erschließungswege zerschnitten werden oder Zwickelflächen entstehen und dadurch Bewirtschaftungerschwernisse auftreten. Auch im Wald soll sich die Errichtung von WEA am Verlauf der Hauptwege orientieren und Laubwald möglichst geschont werden. Baubedingte Beeinträchtigungen des Waldes sind auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Vom Anlagenbetreiber muss sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes ausgeschlossen sind (Rückschnitt, Wipfelköpfung, zusätzliche Rodungen). Bei der Erweiterung des vorhandenen Forstwegenetzes sind Laubholzbestände zu schonen. Erdkabel dürfen nur in vorhandenen Wegetrassen verlegt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Grundstückseigentümer wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbarn z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene Blick auf die freie Landschaft uneingeschränkt erhalten bleibt. Dabei können auch im</p>
--	--	---

		<p>Einzelfall Wertminderungen eintreten, die gemäß Rechtslage hinzunehmen sind. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht.</p> <p>Hinsichtlich des in Fragestellens der Zeitgemäßheit von Windenergie im Wald sei darauf hingewiesen, dass Klimaschutz im Wald sich nicht auf die Funktion als natürlicher CO<sub>2</sub>-Speicher beschränkt, sondern eben gerade durch Standorte für Windenergieanlagen im Wald als zeitgemäß anzusehen ist. Laut Landesforsten Rheinland-Pfalz und Klimaschutzministerium Rheinland-Pfalz spart nachhaltige Energiegewinnung durch Windenergieanlagen im Wald CO<sub>2</sub> und schützt dadurch den Wald (siehe dazu Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität 2023: Unser Wald ist Klimaschutz). Die Stellungnahme des Forstamtes im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens spiegelt dies wider, da keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht und die Planung vollumfänglich unterstützt wurde.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>
<p><b>5</b></p>	<p><b>Einwender aus Trier-Herresthal</b> <b>Vom 13.11.2022</b></p>	
	<p><u>Örtliche Sicht aus Herresthal</u></p> <p>Stellungnahme zu Herresthal Südwest, Wetterborn und Stahlem: mit diesen Standorten wäre Herresthal im Halbkreis von WEAs umgeben. Die gesundheitlichen Auswirkungen sind noch nicht vollständig erforscht. Die Umrisse des Stadtteils wären bei Einhaltung der Mindestabstände für immer festgelegt. Es ist keine Ausweisung von Baustellen für dringend benötigten Wohnraum möglich. Häuser und Grundstücke würden an Wert verlieren. In der Nähe stehen bereits viele Windanlagen, im Bereich der VG Trier-Land. Außerdem sind wir bereits durch den Lärm der Autobahn belastet. Weiterhin sind Flugrouten von Kranichen und Wildgänsen und deren Rastplätze nicht berücksichtigt. In den Gebieten kommen Rotmilane, Wildkatzen, di-</p>	<p>Es ist zunächst zutreffend, dass durch das Windenergiegebiet nördlich Liersberg (VG Trier Land) und die nun von der Stadt Trier geplanten Gebiete „Herresthal-Südwest“, „Stahlem“ und „Wetterborn“, die visuellen Auswirkungen auf Herresthal zunehmen werden.</p> <p>Allerdings führt dieser Sachverhalt aus Sicht der Verwaltung nicht zu unververtretbaren visuellen Auswirkungen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).</p>

<p>verse Fledermausarten, Kreuzottern und schützenswerte Insekten vor. Z. B. Gottesanbeterin und Schmetterling "Spanische Fahne", der an der Mosel als besonders schützenswert gilt. Weiterhin ist für mich nicht erkennbar, wie die geplanten Flächen mit großen Fahrzeugen erreicht werden können. Die WEAs müssen nicht nur für den Bau, sondern immer erreichbar sein, z. B. kam es in der Vergangenheit zu Bränden an solchen Anlagen. Die Errichtung von geeigneten Zufahrten stellt einen erheblichen Eingriff in die Natur dar. Nicht erwähnt wurde das sog. "Templerherrenkloster" im Bereich Stahlem. Der Wald ist wichtig für die Neubildung und Speicherung von Grundwasser. Durch die erheblichen Rodungen, Aufwand für Zufahrten, notwendige Kabelverlegungen, und einen späteren Rückbau der Anlagen erscheint eine Errichtung in den genannten Bereichen nicht sinnvoll.</p>	<p>Die nun von der Stadt Trier geplanten Windenergiegebiete haben einen Mindestabstand zu Ortslage von Herresthal von 900 m. Bei heute üblichen Anlagenhöhen von ca. 270 m entspricht dies einem Abstand 3,3h.</p> <p>Um die Auswirkungen dieser Umfassung beurteilen zu können, wurde ein Sondergutachten erstellt, in dem mittels Sichtfeldanalysen und Fotovisualisierungen dargestellt wird, welche Sichtbeziehungen aus der unmittelbaren Umgebung der Ortslage zu zukünftigen Windenergieanlagen zu erwarten sind. Das Gutachten stellt mehrere Varianten vor, mit denen eine Umfassung der Ortslage von Herresthal vermieden werden kann. Eine Variante sieht einen vollständigen Verzicht auf die Fläche A-Herresthal-SW vor, eine alternative Variante zusätzlich den Verzicht auf den westlichen Teil des potenziellen Windenergiegebiets B-Stahlem. Eine dritte Variante schlägt vor, auf den nordöstlichen Teil des Standortes A-Herresthal-SW und den westlichen Teil des Standortes B-Stahlem zu verzichten. Im Rahmen der Abwägung ist hier der Nutzung der erneuerbaren Energien mit ihrem besonders hohen Gewicht gegenüber dem Belang der Umfassung Vorzug zu geben, so dass keine Variante des Gutachtens in die Planung aufgenommen wird. Dies auch im Hinblick darauf, dass vor allem die Aussichts- und Spazierbereiche am Ortsrand Herresthals und seiner unmittelbaren Umgebung, nicht aber die Wohnbebauung selbst von der Umfassung betroffen sind. Der Gesetzgeber hat mit § 2 EEG festgeschrieben, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt sowie der öffentlichen Sicherheit dient und bei allen Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingestellt werden soll. Dies soll das Gewicht der erneuerbaren Energien in der Abwägung gegenüber anderen Belangen stärken und damit auch einen Beitrag zur erheblichen Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Sinne des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit leisten. Es handelt sich dabei um eine gesetzgeberische Wer-</p>
--	---

		<p>tungsentscheidung, die alle Behörden und Gerichte bei der Ausfüllung ihrer Wertungsspielräume bindet. Das betrifft insbesondere Abwägungs-, Ermessens- und Planungsentscheidungen.</p> <p>Der Einwender lässt offen, welche gesundheitliche Auswirkungen mit der Planung von Windenergiegebieten verbunden sind sollen. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass in der Umweltprüfung auch die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet werden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgt eine Genehmigung nur, wenn durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage keine schädlichen Einwirkungen auf die Gesundheit hervorgerufen werden.</p> <p>Eine weitere Baulandentwicklung im Bereich Herresthal ist nicht vorgesehen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist neue Wohnbauflächen im Umfang von rund 112 ha Nettobaufläche aus. Der Abstand zu den geplanten neuen Bauflächen wurde im Rahmen der Eignungsanalyse als „weiches“ Tabukriterium berücksichtigt (siehe Kap. 6.1.2 der Begründung).</p> <p>Der Wert einer Immobilie ist von vielen Einflussfaktoren abhängig. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbarn z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene Blick auf die freie Landschaft uneingeschränkt erhalten bleibt. Dabei können auch im Einzelfall Wertminderungen eintreten, die gemäß Rechtslage hinzunehmen sind. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht.</p> <p>In Bezug auf die vom Einwender angesprochene Vorbelastung durch die Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass die Umgebungslärmkartierung des Landesamtes für Umwelt, Rheinland-Pfalz aus 2022 keine Vorbelastung der Ortslage durch von der Autobahn ausgehenden Straßenverkehrslärm zeigt.</p>
--	--	--

		<p>Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen hat die zuständige Immissionsschutzbehörde auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts (BImSchG) in Bezug auf Geräuschemissionen eingehalten werden. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung, d.h. die Summe der Geräusche von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.</p> <p>Durch die im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigten Schutzabstände zu Siedlungen (Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich 500 m, zu Wohngebieten im Innenbereich 900 m) wird in der Regel der geforderte Grenzwert eingehalten, so dass damit dem Immissionsschutz für Anwohner auf der Flächennutzungsplanebene Rechnung getragen wird.</p> <p>Beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist anhand des konkreten Anlagentyps und Anlagenstandorts auf der Basis einer detaillierten Lärmausbreitungsprognose und unter Berücksichtigung bestehender Lärmvorbelastungen der Nachweis zu führen, dass Lärmbeeinträchtigungen auf einem Niveau gehalten werden, das den Vorsorge-Anforderungen der DIN 18005 Teil 1 genügt. Werden die zulässigen Lärmpegel überschritten, so können durch Leistungs- bzw. Drehzahlbegrenzung oder durch nächtliche Betriebseinschränkungen die Schallleistungspegel reduziert werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte stellen gemäß Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) im Regelfall kein Tabukriterium auf der Flächennutzungsplanungs-Ebene dar. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem</p>
--	--	--

		<p>solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Fragen sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Sofern bereits erste Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Projektierern vorlagen, wurden diese in die Betrachtung (Teilfortschreibung Landschaftsplan und Umweltprüfung) miteinbezogen. Eigene Geländeerhebungen zu windenergiesensiblen Arten wurden nicht durchgeführt.</p> <p>Hinweise zur Erschließung befinden sich in Kap. 9 der Begründung. In allen dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie kann auf vorhandene Wegeinfrastruktur zurückgegriffen werden, um zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Je nach konkreter Lage der Windenergieanlagen müssen auf kurzen Strecken zusätzliche Fahrwege erstellt werden, vorhandene Wegetrassen verbreitert und/oder in den Kurvenradien angepasst werden.</p> <p>Zur mittelalterlichen Fundstelle ist ein ausreichender baulicher Mindestabstand einzuhalten, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Soweit bei Bauarbeiten weitere archäologische Fundstellen auftreten, ist die Fundstelle zu sichern und die GDKE zu informieren. Je nach Art der archäologischen Fundstelle ist bei allen baulichen Maßnahmen ein Mindestabstand einzuhalten und ggf. Prospektionen durchzuführen (siehe Umweltbericht).</p> <p>Die Inanspruchnahme von Wald erfolgt vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG. Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele sieht das Land Rheinland-Pfalz vor,</p>
--	--	--

		<p>dass 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, darunter auch 2 % der Fläche des Waldes (G163a und G 163c LEP IV 3. Teilfortschreibung). Entsprechend den Vorgaben der Landesplanung werden bei der Eignungsanalyse Gebiete mit zusammenhängenden Laubholzbeständen mit einem Alter von über 120 Jahre ausgeschlossen. Angesichts des hohen Anteils von Waldflächen in Trier (38,3 % laut Kommunaldatenprofil des Statistischen Landesamts RLP für die kreisfreie Stadt Trier vom 15.07.2024) erscheinen die Ziele der Stadt im Hinblick auf die Energiewende und die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ohne die Inanspruchnahme von Wald nicht erreichbar. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Energiewende auch eine wichtige Aufgabe zum Schutz der Wälder ist.</p> <p>In Kap. 9 der Begründung wird auch angeführt, dass zur Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen nach Ende der Betriebsdauer Bürgschaften in angemessener Höhe und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung über den gesamten Betriebszeitraum zu hinterlegen sind. In der Gesamtbetrachtung erscheinen die Auswendungen für die Erschließung und die Kompensation für erschließungsbedingte Eingriffe vertretbar, um die Klimaziele und die Ziele zur Energiesicherheit der Stadt zu erreichen.</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass ein Umfangsgutachten und eine Biotoptypen- und Grünlandkartierung erarbeitet wurden. Die Ergebnisse der Kartierung wie auch der Teilfortschreibung des Landschaftsplans und der Umweltprüfung führten zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen.</b></p>
6	<p><b>Lokale Agenda 21 Trier e.V.</b> <b>Vom 14.11.2022</b></p>	
6.1	<p><u>Grundsätzliches</u> Im Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Trier wurden für die Anlage von Windkraftanlagen nach Voruntersuchung einiger potentieller</p>	<p>Im Flächennutzungsplan 2030 wurde die Fläche</p>

<p>Standorte nur die Fläche Zoonenberg ausgewiesen. Die neuerliche Anforderung an die Stadt Trier durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz für Rheinland-Pfalz, die langfristig ein Flächenziel von 2,2 % auch auf städtischen Flächen verlangt, kann für die Stadt Trier mit den hier ausgewiesenen sieben Flächen unter Ausschluß vom Zoonenberg nur zu 1,4% erreicht werden. Neue politische Vorgaben treffen allerdings auf keine grundlegend neuen Verhältnisse was die natürlichen Standorte im Stadtgebiet mit deren nur beschränkter Eignung anbelangt.</p> <p>Erklärtes Ziel der Lokalen Agenda 21 ist es, alle Maßnahmen zu unterstützen, die den Klimawandel aufhalten oder dessen Ausmaß reduzieren können. Dazu gehören nach unserem Selbstverständnis der forcierte Ausbau von regenerativen Energien. Wir bleiben aber, wie schon in unserer Stellungnahme zum FNP 2030 dargestellt, weiterhin skeptisch gegenüber Planungen zur Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen im Stadtgebiet. Dies liegt, neben den Bedenken aus Gründen des Naturschutzes daran, dass hier in der Regel Flächen in Höhenlagen unter 400m über NN vorgeschlagen werden, wo die Voraussetzungen für einen optimale Energieausbeute fehlen, sie liefern quasi „mit halb angezogener Handbremse“. Die gleichen Anlagen könnten und sollten an vorhandenen geeigneten Standorten in der Region Eifel und Hunsrück in Höhenlagen von 500m bis 600m über NN ihre volle Leistung erbringen. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht spricht nichts dagegen, dass Trier z.B. über die Stadtwerke hier außerhalb der Stadtgrenzen tätig wird.</p> <p>Folgende Festlegungen zur Windhöffigkeit weisen auf Möglichkeiten, aber auch Grenzen im Stadtgebiet Triers hin: Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms sollen vorrangig jene Flächen gesichert werden, die eine hohe Windhöffigkeit aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über dem Grund ein wirtschaftliches Betreiben</p>	<p>Zoonenberg nicht für die Anlage von Windkraftanlagen ausgewiesen.</p> <p>Es bestehen keine Flächenzielvorgaben für Windenergiegebiete auf der Ebene der Kommunen. Weitere Informationen hierzu sind der Begründung in Kap. 1 zu entnehmen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses zur Förderung der Windenergie wird dem Verweis auf besser geeignete Flächen für Windenergie außerhalb des Stadtgebiets nicht gefolgt. Die Stadt Trier strebt vielmehr an im Sinne einer möglichst guten und fairen Verteilung auch einen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien zu leisten. Die Windhöffigkeit wurde bei der Eignungsanalyse als Standortkriterium berücksichtigt (siehe Kap. 6.1.2 der Begründung).</p> <p>Angesicht der technischen Fortschritte bei den Anlagentypen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch bei vergleichsweise schwächeren Windverhältnissen gute Erträge erreicht werden können. Bei der konkreten Objektplanung wird durch die Projektierer die Eignung im Hinblick auf die Windverhältnisse geprüft. Das Thema Windhöffigkeit/ Wirtschaftlichkeit ist auch Gegenstand der Betrachtungen durch die Projektierer. Das bisher gezeigte Interesse seitens Projektierern/Investoren stützt die Einschätzung einer ausreichenden Windhöffigkeit.</p> <p>Insofern kann die Annahme der Lokalen Agenda, dass die Standorte in Trier nicht wirtschaftlich betrieben werden können, nicht zugestimmt werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>
--	---

<p>von Windkraftanlagen möglich ist. Windkraftanlagen sind im Laufe der Entwicklung auf eine Nabenhöhe von bis zu 140 m gewachsen, was im Hinblick auf den Aufwand beim Bau, höhere Flächenbeanspruchung und schließlich der Sichtbarkeit problematisch ist. In dieser Höhe soll die Wirtschaftlichkeit einer Anlage bei einer Windgeschwindigkeit von 6,2 bis 6,4 m/s gegeben sein (Anregungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen zur Teilfortschreibung LEP IV). Relativiert wird die Eignung der Trierer Flächen durch folgende Passage in der Begründung: „Im Windatlas wird daher als Grundlage der Berechnung der Projektfinanzierung eine gutachterliche Bewertung der Windhöffigkeit einzelner potenzieller Standorte empfohlen. Dies gilt für die Stadt Trier in besonderem Maß, da die Eingangsdaten für den Teilraum Trier/ Moseltal als nicht repräsentativ gewertet und die Unsicherheit der Windhöffigkeitsdaten als sehr hoch eingestuft wird (schlechteste Bewertung unter allen rhein-land-pfälzischen Teilräumen)“. Außerdem hat sich im praktischen Betrieb von WKA in Rheinland-Pfalz in den letzten 10 Jahren herausgestellt, dass die im Windatlas dargestellten Werte kaum erreicht wurden. Weitere Reduzierung der Windgeschwindigkeiten scheinen nach der Prognose des Helmholtz-Instituts für Klimaforschung aufgrund des Klimawandels bis zum Jahr 2070 für West- und Mitteleuropa wahrscheinlich.</p> <p>Somit liegen die vorgeschlagenen Standorte im Grenzbereich, teils auch unter den vorgegebenen Maßstäben zur Wirtschaftlichkeit. Es läßt sich einwenden, dass sich durch steigende Strompreise und vielleicht noch im geringfügigen Maß mögliche Verbesserungen des Wirkungsgrades- die Wirtschaftlichkeit verbessern kann, jedoch gilt Gleiches auch für besser gelegene Standorte. Es gleicht in jedem Fall dem Rennen zwischen Hase und Igel.</p> <p>Auf die Nachfrage an den Energieexperten der Stadtwerke Trier im Rahmen eines Vortrags zu deren strategischen Ausrichtung in der Sitzung des Seniorenbeirats vom 02.11.22, ob die Stadt-</p>	
---	--

	<p>werke Trier beabsichtigen, in die jetzt vorgeschlagenen Standorte im Stadtgebiet zu investieren, wurden die Flächen als nur "bedingt geeignet" bezeichnet. Ähnliche Zurückhaltung ist auch von anderen Investoren zu erwarten.</p>	
<p>6.2</p>	<p>In unsere Bewertung der zur Ausweisung vorgeschlagenen Flächen sind neben der Wirtschaftlichkeit die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes und der Naherholung von entscheidender Bedeutung. Im Folgenden stützen wir uns auf die Expertise der Naturschutzverbände:</p> <p>Die Errichtung von WKA hat naturschutzverträglich zu erfolgen. Darunter fallen insbesondere die Bestimmungen zum Artenschutz. Wie in den Ausführungen auf den Seiten 8ff „Ausschlussgebiete nach Raumordnung und Landesplanung“ zu erkennen ist, verbleiben somit in Trier nur minimalste Flächen für eine mögliche Planung/Errichtung von WKA. Diese sind im Detail auf Verträglichkeit abzu prüfen. Bei der Bewertung sind allerdings die fehlenden Daten zum Artenschutz zu bemängeln.</p> <p>Im letzten Verfahren 2017 waren noch 5 Flächen vorgesehen, wobei die meisten Flächen aufgrund optischer Auswirkungen sowie des Artenschutzes ausgeschlossen wurden. Verwunderlich ist nun, dass diese 5 bereits ausgeschlossenen Flächen weiterverfolgt werden und weitere Flächen hinzukommen (insgesamt 8 Flächen).</p> <p>Aufgrund der Lage größtenteils im Wald mit besonderer Schutzfunktion und wertvolle Laub- und Mischwaldbestände sowie den Offenlandflächen mit geschützte Biotopen nach §30 BNatSchG fallen die Flächen A, B und C sowie H aufgrund der harten Ausschlusskriterien aus der Liste heraus, Wenn die wertvollen Flächen ausgeschlossen werden, haben die Restflächen nicht mehr die vorgeschriebene Größe.</p> <p>Für die restlichen Flächen fehlen noch die aktuellen detaillierten Untersuchungen zur Flora und Fauna mit entsprechender artenschutzrechtlicher Bewertung. Auch Prüfungen zur Verträglichkeit hinsichtlich des GW-Schutzes (vgl.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegt in aller Regel keine Umweltprüfung vor. Diese ist inzwischen abgeschlossen und die Ergebnisse der Umweltprüfung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht dokumentiert. Zur Veröffentlichung der Planung nach § 3 Abs. 2 BauGB steht der Umweltbericht zur Einsicht bereit.</p> <p>Bezüglich der geforderten artenschutzrechtlichen Untersuchungen wird auf die Ausführungen unter 2.12. verwiesen.</p> <p>Der Einwand, dass fünf Flächen beim Verfahrensstand von 2017 bereits ausgeschlossen wurden, kann nicht zugestimmt werden. Die Standortanalyse aus 2017 hat vier mögliche Standorte hervorgebracht, von denen für zwei eine Darstellung im Vorentwurf des Flächennutzungsplans empfohlen wurde. Während für die potenziellen Windenergiegebiete in Wetterborn und Herresthal Südwest eine vertiefende Prüfung empfohlen wurde, sollten die Standorte am Zoonenberg und auf der Kernscheider Höhe nicht weiterverfolgt werden. Hier ist kein Widerspruch zur vorliegenden Planung zu sehen. Dass weitere Flächen als potenzielle Windenergiegebiete hinzugekommen sind, liegt an den überarbeiteten Vorgaben durch die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm. Insbesondere die Reduzierung des Schutzabstands zu Wohngebieten hat zu einer Veränderung der Gebietskulisse geführt.</p> <p>Bezüglich der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung wird auf die Ausführungen unter 2.1 verwiesen.</p> <p>Für die geplanten Sonderbauflächen und ihr unmittelbares Umfeld bis zu einer Entfernung von 100 m wurde eine Biototypen- und Grünlandkartierung erarbeitet. Es wurde festgestellt, dass in den geplanten Windenergiegebieten A-</p>

<p>u.a. Fläche G im WSG Zone III) sind durchzuführen. Quellbereiche stehen ebenfalls unter Schutz und sind somit nicht verträglich mit WKA. Weiterhin sind Reduktionen der Flächen aufgrund wertvoller Gebiete notwendig.</p> <p>Werden Flächen nicht komplett ausgeschlossen wie der Zoonenberg, ist die Verträglichkeit des Landschaftsschutzes abschließend zu prüfen. Wie in der Visualisierung zu erkennen, sind bestimmte Standorte von verschiedenen Richtungen gut einsehbar. Somit sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen zu planen und festzulegen, nachdem die Bilanzen hinsichtlich Landschaftsschädigung, Artenschutz, Eingriffe in Habitate und Lebensräume, GW-Schutz, LSG-Beeinträchtigungen u.a. vorgelegt sind.</p> <p>Wie unter Punkt 1 der FNP-Änderung aufgezeigt, wurde die Windkraftplanung in der Region Trier bislang durch die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalen ROP geregelt. Jedoch für das Stadtgebiet sind keine Vorranggebiete ausgewiesen. Nach der 1. Teilfortschreibung im Jahr 2012 wurde die Planung von WKA auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert. Die Planung wurde über die Ausschlusskriterien u.a. des neuen LEP IV EE geregelt. Bezugnehmend auf die Überlegung zur Errichtung von WKA ist festzustellen (vgl. Punkt 3), dass im Stadtgebiet bisher noch keine WKA existieren bzw. erbaut wurden.</p> <p>Die vorhergehenden Überlegungen aus dem Jahr 2014 haben im Gegensatz zur aktuellen Planung nur die Flächen P1/Zoonenberg als geeignet angesehen. Aus Artenschutzgründen wurde die Fläche in der aktuellen Planung ausgeschlossen. Dieser Bewertung schließen wir uns aufgrund der Nachweise des Großen Abendseglers als WKA-relevante Art an. Alle aufgeführten Standorte halten wir aus Sicht des Landschaft- und Naturschutzes für äußerst bedenklich. Bis auf den Standort P3 liegen die Standorte im großflächigen LGS Moseltal. Neuere Überlegungen tendieren jedoch dazu, Standorte in LSG als Ausschluss anzusehen (harte Tabukriterien: vgl. Aussagen auf S. 16).</p>	<p>Herresthal-SW, C-Wetterborn und E-Schellberg gesetzlich geschützte Biotope liegen (Magerwiesen und Streuobstbestände), die in Abhängigkeit von ihrem Erhaltungsstatus aus der weiteren Planung genommen wurden (siehe dazu Umweltprüfung).</p> <p>Eine vorgeschriebene Mindestgröße für Windenergiegebiete existiert nicht. Gemäß Grundsatz G 163 g des Landesentwicklungsprogramms sollen grundsätzlich keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden. Dadurch soll möglichst sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird. Wie in der Begründung dargestellt, wurde durch die Abstufung des Konzentrationsgebotes vom landesplanerischen Ziel zum Grundsatz (d.h. räumlicher Verbund von mind. 3 WEA als Soll-Bestimmung abwägungszugänglich) und das Zulassen des Rotorüberstrichs auch außerhalb der Sonderbaufläche eine Mindestflächengröße von 5 ha festgelegt. Standortpotenziale mit einer Größe unterhalb dieser Flächengröße werden ausgeschlossen, es sei denn, sie liegen weniger als 750 m von benachbarten Flächen mit mindestens 5 ha Größe entfernt. Die Flächengrößen der nun geplanten Sonderbauflächen reichen von 6,4 ha (Steigenberg) bis 54,1 ha (Wetterborn).</p> <p>Bezüglich des Grundwasserschutzes und der Quellbereiche wird auf die Ausführungen unter 2.12. verwiesen.</p> <p>Bezüglich der Forderung zur Reduktion aufgrund wertvoller Gebiete wird auf die Ausführungen unter 2.12 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die geforderten Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter 2.12 verwiesen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete stellen kein Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung dar. Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind die</p>
---	---

	<p>Da nach Aussagen in den Unterlagen sowie von Seiten der Stadt vier Standorte nicht weiterverfolgt werden sollen, verbleibt nur ein Standort, der durch weitere Untersuchungen erkundet werden müsste (P3 Herrestal West).</p>	<p>Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig, auch wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Ausnahmen oder Befreiungen von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind nicht notwendig. Das gilt grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten und außerhalb von Windenergiegebieten solange bis gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz der erforderliche Flächenbeitragswert festgestellt wurde. Insofern ist eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung nicht erforderlich.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>
<p>6.3</p>	<p><b>Standort Herresthal SW (P3):</b> Nach der Bewertung im Bericht u.a. Tab. 2 Seite 20f sowie der schriftlichen Ausführungen stellt sich die Frage, ob der Standort in der weiteren Planung überhaupt haltbar ist. Von der Größe her ist er mit 15,4 ha zu klein, um eine Planung durchzusetzen. Sie wäre nur möglich, wenn auch die von den Naturschutzverbänden in der VG TR-Land abgelehnte Planung realisierbar wäre.</p> <p>Nach den Zielen des Landschaftsplans sind verschiedene Lebensräume zu erhalten und durch die Planung nicht zu beeinträchtigen (Norden und Süden). Hier werden auf Gehölzstrukturen, Gebüsche und Mischwaldbereiche verweisen. Hinsichtlich des Artenschutzes ist das Vorkommen des Rotmilans und verschiedene Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler u.a. sowie der Vogelzug als grundlegend problematisch aufgezeigt (siehe Tab 2 der Begründung, S. 22f). Bei einer detaillierten faunistischen Datenaufnahme werden vermutlich auch weitere Arten hinzukommen, die eine Realisierung noch weiter verschlechtern werden (Das Wildkatzenvorkommen muss auch mit einbezogen werden, zumal die Wildkatze als Tier des Jahres 2018 besonders zu berücksichtigen ist).</p>	<p>Im Rahmen der Eignungsanalyse wurde die Fläche bereits um den gesetzlich geschützten Orchideen-Buchenwald verkleinert. Die Biotoptypen- und Grünlandkartierung hat weitere gesetzlich geschützte Biotope (Magerwiesen und Streuobstbestände) ermittelt, welche mit dem Erhaltungsstatus A und B+ aus der weiteren Planung genommen wurden und zu einer Anpassung der Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche geführt haben. Des Weiteren wurde wegen des zu erwartenden Konflikts mit dem Vorkommen von Rot- und Schwarzmilane die, nach Wegfall der pauschal geschützten Biotoptypen, verbleibende nordwestliche Teilfläche (vornehmlich als Jagdhabitat nutzbares Halboffenland) aus der Planung genommen. Die so neu abgegrenzte Fläche hat eine Größe von 10,5 ha. Eine vorgeschriebene Mindestgröße für Windenergiegebiete existiert nicht. Gemäß Grundsatz G 163 g des Landesentwicklungsprogramms sollen grundsätzlich keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden. Dadurch soll möglichst sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird. Wie in der Begründung dargestellt, wurde durch</p>

<p>Das Risiko der Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholung wird sehr hoch eingeschätzt. Dies kann nur zu einer weiteren Reduzierung der Fläche führen. Zusammengefasst ist die Planung dieser Fläche aufgrund der Flächengröße im Stadtgebiet nach den aktuellen Vorgaben nicht realisierbar. Wir halten die Fläche für die Windkraftnutzung ins-besondere aus Artenschutzgründen für nicht geeignet.</p>	<p>die Abstufung des Konzentrationsgebotes vom landesplanerischen Ziel zum Grundsatz (d.h. räumlicher Verbund von mind. 3 WEA als Soll-Bestimmung abwägungszugänglich) und das Zulassen des Rotorüberstrichs auch außerhalb der Sonderbaufläche eine Mindestflächengröße von 5 ha festgelegt. Standortpotenziale mit einer Größe unterhalb dieser Flächengröße werden ausgeschlossen, es sei denn, sie liegen weniger als 750 m von benachbarten Flächen mit mindestens 5 ha Größe entfernt. Durch die Abstufung des Konzentrationsgebotes vom landesplanerischen Ziel zum Grundsatz ist ein Zusammenschluss mit der Planung der VG Trier-Land nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die hochwertigen Buchen- und Buchenmischwälder sind von baulichen Eingriffen freizuhalten (siehe Umweltbericht). Artenschutzrechtliche Konflikte stellen gemäß Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) im Regelfall kein Tabukriterium auf der Flächennutzungsplanungs-Ebene dar. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Fragen sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Sofern bereits erste Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Projektierern vorlagen, wurden diese in die Betrachtung (Teilfortschreibung Landschaftsplan und Umweltprüfung) miteinbe-</p>
--	--

		<p>zogen. Eigene Geländeerhebungen zu wind-energiesensiblen Arten wurden nicht durchgeführt.</p> <p>Für das geplante Sondergebiet selbst liegen keine aktuellen Erfassungen vor. Aus Kartierungen für den Windpark Stahlem und Igel-Liersberg ist bekannt, dass sich etwa 550-600 m nördlich der Eignungsfläche Herresthal ein Rot- und Schwarzmilanhorst befinden. Dies hat, wie oben bereits erwähnt, dazu geführt, dass die, nach Wegfall der pauschal geschützten Bio-otypen, verbleibende nordwestliche Teilfläche (vornehmlich als Jagdhabitat nutzbares Halboffenland) aus der Planung genommen wurde. Auf der Einzelgenehmigungsebene sind Detailuntersuchungen hinsichtlich der Betroffenheit windkraftsensibler Fledermausarten, der Wildkatze und der Haselmaus sowie weitere Detailuntersuchungen zu windkraftsensiblen Vogelarten erforderlich.</p> <p>Es wurde ein Umfangsgutachten für Herresthal erarbeitet, welches die Umfangswirkung der Eignungsflächen Wetterborn, Stahlem, Herresthal SW und der bestehenden Sonderbaufläche Igel-Liersberg in der VG Trier-Land auf die Ortslage von Herresthal beurteilt. Aufbauend auf den Ergebnissen wurden Varianten erarbeitet, mit denen eine Umfassung vermieden werden kann. Im Rahmen der Abwägung ist hier der Nutzung der erneuerbaren Energien mit ihrem besonders hohen Gewicht gegenüber dem Belang der Umfassung Vorzug zu geben, so dass keine Variante des Gutachtens in die Planung aufgenommen wird. Dies auch im Hinblick darauf, dass vor allem die Aussichts- und Spazierbereiche am Ortsrand Herresthals und seiner unmittelbaren Umgebung, nicht aber die Wohnbebauung selbst von der Umfassung betroffen sind. Der Gesetzgeber hat mit § 2 EEG festgeschrieben, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt sowie der öffentlichen Sicherheit dient und bei allen Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingestellt werden soll. Dies soll das Gewicht der erneuerbaren Energien in der Abwägung gegenüber anderen Belangen</p>
--	--	---

		<p>stärken und damit auch einen Beitrag zur erheblichen Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Sinne des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit leisten. Es handelt sich dabei um eine gesetzgeberische Wertungsentscheidung, die alle Behörden und Gerichte bei der Ausfüllung ihrer Wertungsspielräume bindet. Das betrifft insbesondere Abwägungs-, Ermessens- und Planungsentscheidungen.</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass ein Umfangsgutachten und eine Biotoptypen- und Grünlandkartierung erarbeitet wurden. Die Ergebnisse der Biotoptypen- und Grünlandkartierung sowie einer Brutvogelkartierung führten zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen.</b></p>
<p>6.4</p>	<p><b>Standort P2 Wetterborn.</b> Es sind Hinweise bzw. Nachweise der Bechsteinfledermaus, Habicht, Sperber, verschiedene Specht-Arten, Rotmilan, Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler sowie der Vogelzug aufgeführt.</p> <p>Aufgrund der Hinweise und Nachweise müssten die beiden Standorte P2 und P3 nach unserer Ansicht ebenfalls aus Gründen des Artenschutzes ausgeschlossen werden. Wir gehen davon aus, dass durch entsprechende Detailuntersuchungen die gewonnenen Erkenntnisse zu dieser Bewertung führen müssten.</p> <p>Für alle noch weiter zu verfolgenden Einzelstandorte müssen im Vorfeld die Naturschutzbelange (u.a. Vorkommen der Wildkatze, Vogelwelt, Fledermäuse, Vogelzug) detailliert abgeklärt und entsprechend der Artenschutzbestimmungen bei entsprechenden Vorkommen ausgeschlossen werden.</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2.3</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>
<p>6.5</p>	<p><u>Fazit:</u></p> <p>Mit dem Beschluss, sieben Flächen von insgesamt 159,7 ha auszuweisen, wird das im Windenergieflächenbedarfsgesetz für Rheinland-Pfalz langfristig vorgesehene Flächenziel von 2,2 % für die Stadt Trier mit 1,4% nicht erreicht. Nach unserer Auffassung wird sich aufgrund der</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 6.1</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</b></p>

	<p>Ausschlusskriterien kein Standort für WKA im Stadtgebiet Trier durchsetzen lassen, da für das Stadtgebiet in Trier aufgrund der Morphologie starke limitierende Faktoren (Windhäufigkeit, Landschaftsbild und Naturschutzproblematik – insbesondere Artenschutz sowie vorgeschriebene Flächengröße) bestehen. Ausweisungen von Flächen für WKAs gewährleisten nicht deren Inanspruchnahme. Es bleibt zweifelhaft, ob diese wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit jemals genutzt werden. Dies wäre im Sinne eines städtischen Beitrags zur Energiewende kontraproduktiv.</p>	
<p>6.6</p>	<p>Alternative: Solar-Offensive</p> <p>Mit über 1600 Sonnenstunden jährlich, tendenziell steigend, sind in Trier klimatisch günstige Voraussetzungen gegeben, vorrangig mit Solaranlagen ihren Beitrag zur Energiewende beizutragen.</p> <p>Da im Trierer Stadtgebiet, trotz Ausweisung, wegen der beschriebenen Hindernisse wahrscheinlich keine oder nur wenige Flächen tatsächlich für Windparks künftig genutzt werden, sollte die Stadt Trier in Verhandlungen mit der Landesregierung auf Entlassung aus den starren Verpflichtungen dringen, und stattdessen ihren Beitrag zur Energiewende durch alternative Projekte zur Nutzung der Solarenergie anbieten, z.B. durch weitere Solarparks. Die Eignung einzelner hier für WKAs vorgesehenen Flächen für Solarparks ist zu prüfen. Diese können auch, wie Modellvorhaben belegen, mit einer gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen verbunden werden. Der Ausbau von Solarenergie ist heute in einer Kosten-Nutzen-Rechnung ohne Zweifel auch ökonomisch rentabel. Da in der Region Eifel/Hunsrück bereits hohe Kapazitäten von WKAs bestehen, trägt der Zubau von Solarkapazitäten auch zu einer tages- und jahreszeitlich ausgeglicheneren Netzauslastung bei. Die Stadtwerke Trier könnten hier mit ihrer Expertise tätig werden. Die Beteiligung von BürgerInnen in GmbH Modellen oder als DarlehensgeberInnen sollte angestrebt werden. Die Nut-</p>	<p>Photovoltaik stellt neben der Nutzung der Windenergie einen sehr wichtigen Aspekt beim Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Ziel der Verringerung von Treibhausgasemissionen dar.</p> <p>Die Stadt Trier forciert den Ausbau der PV-Nutzung durch das Solardachflächenkataster und den Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen (Steuerungsrahmen Photovoltaik).</p> <p>Ungeachtet dessen kann Photovoltaik die Windenergie nicht ersetzen, weil der Ertrag im Winterhalbjahr relativ gering ist. Gleichzeitig ist aber gerade in dieser Zeit der Strombedarf für die Raumwärme (Wärmepumpen) und Beleuchtung besonders hoch. Für die Erreichung der Klimaziele und der Ziele der Energiesicherheit der Stadt Trier erscheint eine Beschränkung auf die Nutzung von Solarenergie nicht zielführend. Aus diesem Grund sieht die Stadt Trier ein dringendes Erfordernis auch zum Ausbau der Windenergie.</p> <p><b>Den Hinweisen wird insoweit gefolgt als dass die Nutzung von Photovoltaik in Trier ausgebaut werden soll. Dem Hinweis zum Verzicht auf den Ausbau von Windenergie wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>zung der Solarenergie sollte darüber hinaus insgesamt, wo immer möglich, forciert werden. Hohe Potentiale bestehen auf öffentlichen Gebäuden, auf bisher noch ungenutzten Hallendächern oder Dächer von gewerblichen Betrieben. Hier sind die Planungen konkreter zu fassen, dass die Nutzung von Solarenergie in den Bebauungsplänen festgeschrieben werden muss. Auch Dachflächen von Versorgern bzw. Parkflächen lassen sich bestens für Regenerative Energien nutzen.</p>	
<p><b>7</b></p>	<p><b>Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., Stellungnahme des Eifelverein e.V. (Hauptverein)</b> <b>Vom 14.11.2022</b></p>	
	<p>Es ist sehr zu begrüßen, dass von Seiten der Stadt Trier die regenerativen Energien verstärkt genutzt werden sollen.</p> <p>Die Nutzung von Windenergie erscheint mir für das Stadtgebiet von Trier eher ungeeignet.</p> <p>Als Mitglied des Naturschutzbeirates der Stadt Trier ist mir die Stellungnahme des Naturschutzbeirates, gefertigt den Beiratsvorsitzender und einem Beiratsmitglied bekannt [<i>Hinweis der Stadtverwaltung: die Namen wurden aus Datenschutzgründen entfernt</i>].</p> <p>In dieser Stellungnahme wird die Thematik umfanglich behandelt und dargestellt.</p> <p>Für den Eifelverein schließe ich mich dieser Stellungnahme an.</p>	<p>vgl. Stellungnahme zu 2</p> <p><b>Den Hinweisen wurde insoweit gefolgt, dass die Ergebnisse der Visualisierung Weltkulturerbe, der Biotoptypen- und Grünlandkartierung, der Teilfortschreibung des Landschaftsplans und der Umweltprüfung zu Änderungen an der Plankonzeption hinsichtlich einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führten.</b></p>